Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

Landesbericht Niedersachsen

Überwachungsstelle Barrierefreie IT

Zweiter Überwachungszeitraum
2022–2024

Niedersachsen

Landesbericht Niedersachsen
Überwachungsstelle Barrierefreie IT

Zweiter Überwachungszeitraum
2022–2024

Inhalt

1. Vorwort 4

2. Kurzzusammenfassung 5

3. Glossar 6

4. Rechtliche Grundlagen 10

4.1 Anforderungen an Webseiten und Apps aus der EN 301 549 und der WCAG 2.1 10

1. Wahrnehmbarkeit 11

2. Bedienbarkeit 11

3. Verständlichkeit 11

4. Robustheit 12

4.2 Vorgaben der EU zu Überwachung und Berichtswesen 12

5. Überwachungstätigkeit gem. § 9c NBGG 14

5.1 Aufgaben der Überwachungsstelle 14

5.2 Prüfzeitraum 14

5.3 Ermittlung einer repräsentativen Stichprobe – Absprache zwischen Bund und Ländern 15

5.4 Vorbereitung der Stichprobe im Berichtszeitraum 16

5.5 Algorithmus für die Stichprobenermittlung 16

5.5.1 Vielfältig und repräsentativ 16

5.5.2 Regional ausgewogen 16

5.5.3 App-Auswahl nach Downloadzahl 17

5.5.4 Wiederholungsprüfungen 17

5.6 Prüfvorgehen – Ablauf einer Barrierefreiheitsprüfung 17

5.6.1 Vorbereitung 17

5.6.2 Prüfmethoden 18

5.6.3 Prüfbericht 22

6. Messdaten und Gesamtergebnis 23

6.1.1 Vereinfachte Überwachung nach Dienstleistungsbereichen 24

6.1.2 Vereinfachte Überwachung nach Planungsregionen 25

6.1.3 Vereinfachte Überwachung nach relativer Barrierefreiheitskonformität 26

6.1.4 Vereinfachte Überwachung nach absoluter Barrierefreiheitskonformität 27

6.1.5 Vereinfachte Überwachung nach Top Problemen je Anforderung 28

6.1.6 Vereinfachte Überwachung nach Top Erfolgen je Anforderung 30

6.1.7 Vereinfachte Überwachung: Entwicklung der Konformität 32

6.2.1 Eingehende Überwachung nach Dienstleistungsbereichen 36

6.2.2 Eingehende Überwachung nach Planungsregionen 37

6.2.3 Eingehende Überwachung nach relativer Barrierefreiheitskonformität 38

6.2.4 Eingehende Überwachung nach absoluter Barrierefreiheitskonformität 39

6.2.5 Eingehende Überwachung nach Top Problemen je Anforderung 40

6.2.6 Eingehende Überwachung nach Top Erfolgen je Anforderung 41

6.3. Apps, Messdaten und Ergebnisse 43

6.3.1 Apps nach Dienstleistungsbereichen 43

6.3.2 Apps nach Planungsregionen 44

6.3.3 Apps nach relativer Barrierefreiheitskonformität 45

6.3.4 Apps nach absoluter Barrierefreiheitskonformität 46

6.3.5 Apps nach Top Problemen je Anforderung 47

6.3.6 Apps nach Top Erfolgen je Anforderung 49

6.3.7 Apps nach Entwicklung der Konformität 50

6.4 Entwicklung der Prinzipien 51

6.4.1 Webseiten – Entwicklung der vier Prinzipien 51

6.4.2 Apps nach Entwicklung der vier Prinzipien 52

6.4.3 Dokumente nach Entwicklung der vier Prinzipen 53

6.5. Entwicklung von PDF-Dokumenten (nur PAC-Test) 54

6.6. Erklärung zur Barrierefreiheit 54

7. Durchsetzungsverfahren 55

7.1 Erläuterungen 55

7.2 Rechtsgrundlage und Verfahren 55

7.3 Angaben zur Anwendung des Durchsetzungsverfahrens mit Erläuterungen 57

8. Weitere Aufgaben der Überwachungsstelle Barrierefreie IT 60

8.1 Sensibilisierungsmaßnahmen 60

8.2 Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen 60

9. Fazit und Ausblick 61

Abbildungsverzeichnis 62

1. Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

die Überwachungsstelle Barrierefreie IT legt Ihnen den zweiten Landesbericht zur barrierefreien Gestaltung von Webseiten und Apps der Verwaltungen in Niedersachsen vor. Der Bericht umfasst Prüfergebnisse der Jahre 2022 bis 2024 und damit der europäischen Überwachungszeiträume zwei, drei und vier. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist Teil des Deutschen Bundesberichtes an die Europäische Union, der ebenfalls alle drei Jahre zu erstellen ist.

Die Nutzung und Verbreitung des Internets sind ungebrochen hoch. Mehr und mehr Angebote entstehen, die nur oder weitestgehend digital angeboten werden. Daneben entstehen neue Features wie beispielsweise KI-gestützte Sprach- oder Bildgenerierungsmodelle. Auch in den Verwaltungen des Landes Niedersachsen ist eine ganze Palette an Onlinediensten und Informationen im Internet zu finden. Diese Informationen und Dienste sollten für alle Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen zur Verfügung stehen und ihnen die Nutzung ohne den Gang in die Behörde ermöglichen.

Für Menschen mit Behinderungen ist dies leider weiterhin nur eingeschränkt möglich, denn auch nach weiteren drei Jahren wurde in ganz Deutschland noch keine vollständig barrierefreie Webseite geprüft. Dies kann dazu führen, dass Services für Menschen mit Behinderungen ganz ausgeschlossen sind oder nur mit viel Umstand und Hilfe genutzt werden können. Eine eigenständige Lebensführung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, wie es die UN-Behindertenrechtskonvention fordert, ist damit noch nicht erreicht.

Gleichwohl gibt es auch positive Entwicklungen, die optimistisch stimmen und zeigen, dass sich das Land Niedersachsen auf einem guten Weg befindet: Die Verwaltungen auf allen Ebenen des Landes haben verstanden, dass die Barrierefreiheit von Webseiten und Apps für die Bürgerinnen und Bürger wesentlich ist, um Teilhabe zu ermöglichen und die Nutzbarkeit für alle Menschen zu erhöhen. Viele von ihnen suchen nach technischen Möglichkeiten, um das Ziel der Barrierefreiheit zu erreichen, oder denken dieses Thema bereits bei eigenen Entwicklungen mit. Und auch die Softwareanbieter haben begonnen, ihre Angebote umzugestalten, um – hoffentlich zeitnah – Barrierefreiheit im Internet zu erreichen.

2. Kurzzusammenfassung

In den letzten drei Jahren ist die Barrierefreiheit von Webseiten und Apps zunehmend in den Fokus gerückt. Denn ab Juni 2025 sind nicht mehr nur die Verwaltungen, sondern auch die Wirtschaft gefordert, ihre IT-Produkte barrierefrei anzubieten. Dies sehen verschiedene Richtlinien der Europäische Union (EU) vor, die in Deutschland u.a. im Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) umgesetzt wurden.

Um die Fortschritte bei der Erreichung dieser Barrierefreiheit im Internet zu ermitteln, hat die EU Regelungen für die Überwachung sowie die Berichtslegung festgelegt. Der vorliegende Bericht stellt die Ergebnisse der Überwachung in den Jahren 2022, 2023 und 2024 für Niedersachsen dar, die auch in den Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die EU eingeflossen sind.

Ein wesentliches Ergebnis der Überprüfungen ist zum letzten Berichtszeitraum unverändert: Keine Webseite oder App der Verwaltungen in Deutschland, die in diesem Zeitraum geprüft wurden, hat die Vorgaben vollständig erfüllt. Dieses Ergebnis ist nach fünf Jahren der Überprüfung nicht zufriedenstellend und zeigt, wie langsam sich Veränderungen einstellen, sei es in der Technik oder in den Köpfen handelnder Personen.

Insgesamt wurde das Prüfgeschäft intensiviert, indem mehr Webseiten und Apps geprüft wurden. Im zweiten Berichtszeitraum wurden 594 Webseiten und 21 Apps geprüft im Gegensatz zu den 150 Webseiten und sieben Apps im ersten Berichtszeitraum.

Ein Teil dieser Prüfungen wurde als Wiederholungsprüfungen durchgeführt, um festzustellen, welche Veränderungen binnen eines Jahres nach der Überwachung eingetreten sind. Aus diesen Wiederholungsprüfungen sind bisher nur geringfügige Verbesserungen zu erkennen. Auch hier gilt: Veränderungen der Technik brauchen Zeit.

Die Überwachungsstelle Barrierefreie Informationstechnik in Niedersachsen ist gehalten, Webseiten aus verschiedenen Lebensbereichen zu prüfen (Freizeit und Kultur, Sozialschutz, Umweltschutz, Bildung, Gesundheitswesen, Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen, Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Beschäftigung und Steuern sowie Verkehr). Allerdings wird regelmäßig ein Fokus auf besondere Bereiche gelegt, die Bürgerinnen und Bürger im Internet bevorzugt nutzen. Im ersten Berichtszeitraum war dies der Bereich Verkehr. Im aktuellen Berichtszeitraum wurde der Fokus auf das Thema Bildung gelegt.

Insgesamt liegt der Anteil an bestandenen Anforderungen der Barrierefreiheit bei ca. 54 Prozent. Allerdings ist dieser Wert nicht bereinigt nach sogenannten nicht anwendbaren Kriterien. Das sind Kriterien, die auf der Seite nicht geprüft werden, da gewisse Angebote (z. B. Videos) dort nicht enthalten sind. Nimmt man diesen Teil aus, so liegt der Anteil an bestandenen Kriterien bei ca. 27 Prozent.

3. Glossar

Im Kontext der digitalen Barrierefreiheit werden bestimmte Fachbegriffe verwendet, die zum besseren Verständnis an dieser Stelle in alphabetischer Reihenfolge definiert werden.

App: Öffentliche Stellen oder deren Beauftragte konzipieren und entwickeln diese Anwendungssoftware – auch als mobile Anwendung bezeichnet – zur Nutzung durch die breite Öffentlichkeit auf mobilen Geräten wie Smartphones oder Tablets. Die Hardware und die Software zur Steuerung dieser Geräte (mobile Betriebssysteme) gehören nicht dazu.

Berichts-/Überwachungszeitraum: Die Überwachungstätigkeit und die Messdaten für den Bericht an die Europäische Union werden Zeiträumen zugeordnet, um die Daten europaweit vergleichbar zu machen. Der zweite Berichtszeitraum bezieht sich auf den zweiten, dritten und vierten Überwachungszeitraum. Der zweite Berichtszeitraum dauerte für Webseiten und mobile Anwendungen einheitlich vom 1. Januar 2022 bis 22. Dezember 2024.

CAPTCHA: Dieser Test wurde entwickelt, um Menschen von einem Computer zu unterscheiden (Turing-Test). CAPTCHA-Tests beinhalten oft die Aufforderung an Nutzende, Text einzugeben, der in einem undeutlichen Bild angezeigt oder als verzerrte Audiodatei ausgegeben wird.

Erklärung zur Barrierefreiheit: Hierbei handelt es sich um eine informative Seite über den Umsetzungsgrad der Barrierefreiheit auf der besuchten Webseite. Diese Erklärung ist verpflichtend auf Webseiten öffentlicher Stellen abzugeben (vergleichbar der Datenschutzerklärung).

Feedbackmechanismus: Der Feedbackmechanismus ist eine Verlinkung zur elektronischen Kontaktaufnahme und muss nach § 9b Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) auf der Webseite oder für jede App vorhanden sein.

Nutzergruppe: Menschen werden auf unterschiedliche Weise durch Barrieren behindert. Die europäische EN Norm 301 549 stellt daher Zusammenhänge zwischen den Barrierefreiheitskriterien und den verschiedenen Behinderungsarten her, die in der Tabelle auf Seite 6 näher erläutert werden.

Öffentliche Stelle: Der Begriff öffentliche Stelle erfährt eine eigene Definition in § 9 NBGG. Öffentliche Stellen sind Behörden und Verwaltungen des Landes, der Kommunen, unter öffentlicher Aufsicht stehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen und deren Einrichtungen. Auch Vereinigungen, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art erfüllen, sind öffentliche Stellen, soweit das Land oder Kommunen oder deren Einrichtungen beteiligt sind und diese überwiegend finanzieren.

Überwachungsmethodik: Die Überwachung, d.h., die Prüfung der Webseiten und Apps erfolgt in zwei verschiedenen Methoden. In der vereinfachten Überwachung werden in Niedersachsen so viele Anforderungen der EN 301 549 geprüft, wie möglich, und wesentliche Fehler dokumentiert. Dabei werden nur einzelne Seiten geprüft.

Im Rahmen der eingehenden Überwachung, auch vertiefte Überwachung wurden alle Anforderungen aus EN 301 549 Anhang A Tabelle A.1 geprüft und alle Fehler dokumentiert.

Überwachungsstelle Barrierefreie IT: Die Überwachungsstelle IT ist im Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung angesiedelt und überprüft periodisch die Barrierefreiheit von Webseiten und Apps. Zusätzlich überwacht sie die Mängelbeseitigung und sensibilisiert für digitale Barrierefreiheit. Ihre Aufgabe ist in § 9 c NBGG definiert.

Schlichtungsstelle: Für die Beilegung von Streitigkeiten der digitalen Barrierefreiheit zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Verwaltungsbehörde gibt es in Niedersachsen die Schlichtungsstelle, die bei der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen angesiedelt ist. Ihre Aufgabe ist in § 9d NBGG definiert.

WCAG: Web Content Accessibility Guidelines (deutsch: Regeln für die Zugänglichkeit von Webseiteninhalten) sind ein internationaler Standard, der von der WAI (Web Accessibility Initiative), einer Initiative des W3C (World Wide Web Consortium), einem weltweiten IT-Expertengremium herausgegeben wurde. Dies ist ein Standard der Barrierefreiheit im Internet, auf den sich internationale Expertinnen und Experten im Bereich der IT geeinigt haben und den auch die EU als Maßstab für ihre Gesetzgebung gewählt hat.

Website: Webseiten sind mit einer Webtechnologie erstellte Auftritte, die über eine individuelle Webadresse erreichbar sind und im Nutzeragenten (Browser) wiedergegeben werden. Internetpräsenzen oder Homepages sind ebenfalls Webseiten im Sinne dieser Definition.

***Tabelle 1:** Nutzergruppen nach EN3015*

Gruppen nach Anhang B der EN 301 549	Barrierefreiheit für diese Gruppe
Nutzung ohne Sehvermögen	Menschen ohne Sehvermögen bzw. blinde Menschen sind solche, die entweder teilweise (Sehfähigkeit von 2 % oder weniger) oder gar nicht sehen können. Wichtig ist für blinde Anwenderinnen und Anwender die Tastaturzugänglichkeit innerhalb einer Anwendung und die Trennung von Inhalt und Design. Gut strukturierte Texte können über eine Braillezeile oder die Sprachausgabe mit entsprechender Software (Screen Reader) gelesen bzw. gehört werden. Grafiken und Bilder benötigen einen Alternativtext, um wahrgenommen zu werden.
Nutzung mit eingeschränktem Sehvermögen	Hochgradig in seiner Sehfähigkeit behindert ist ein Mensch, dessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht beidäugig mehr als 0,05 (1/20) beträgt oder wenn andere hinsichtlich des Schweregrades gleichzusetzende Störungen der Sehfunktion vorliegen.[1] Menschen mit eingeschränktem Sehvermögen benötigen die Anpassungsmöglichkeit der Schrift, um die Schriftgröße an ihre Sehleistung anpassen zu können. Idealerweise sollte dies für jede Anwendung einstellbar sein.

1 Definition aus Ziff. 6 d) der Anlage zu § 2 Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV)

Gruppen nach Anhang B der EN 301 549	Barrierefreiheit für diese Gruppe
Nutzung ohne Farbwahrnehmung	Personen mit einer Farbfehlsichtigkeit bzw. ohne Farbwahrnehmung, z. B. einer Rot-Grün-Sehschwäche, brauchen starke Kontraste und gut lesbare Schriften sowie Kontrolle über die Farbe von Schrift und Hintergrund. Wichtige Funktionen der Webseite oder Anwendung sollten nicht allein durch Farben, sondern auch durch andere Merkmale, wie zum Beispiel Rahmen, Unterstreichungen, Schraffuren übermittelt werden.
Nutzung ohne Hörvermögen	Gehörlose Menschen sind solche, die nicht in der Lage sind, akustische Inhalte wahrzunehmen. Sie haben oft als erste Sprache die Gebärdensprache gelernt. Für sie ist die Schriftsprache eine Fremdsprache und meist schwer verständlich. Akustische Inhalte sollten durch visuell wahrnehmbare Inhalte ergänzt oder von ihnen begleitet werden.
Nutzung mit eingeschränktem Hörvermögen	Bei Menschen mit eingeschränktem Hörvermögen kann die Wahrnehmungsgrenze (Hörschwelle) unterschiedlich stark variieren. Erweiterte Audiofunktionen, wie zum Beispiel Funktionen zur Lautstärkeregelung, Verbesserung der Tonqualität oder Verringerung von Hintergrundgeräuschen, sind für diese Menschen hilfreich. Akustische Inhalte sollten zusätzlich durch visuell wahrnehmbare Inhalte ergänzt oder von ihnen begleitet werden.
Nutzung ohne Sprachvermögen	Menschen ohne Sprachvermögen haben nicht die Möglichkeit der akustischen Kommunikation. Funktionen auf Webseiten oder in Anwendungen, die eine Spracheingabe erfordern, müssen mindestens einen alternativen Betriebsmodus anbieten, um hier eine Nutzung zu gewährleisten. Die alternativen Zugangswege können zum Beispiel per Tastatur, Stift oder Berührung angeboten werden.
Motorisch eingeschränkte Nutzende	Menschen mit motorischen Beeinträchtigungen umfassen alle Arten der Behinderungen im Bereich der Bewegung, Motorik und Gliedmaßen-Koordination. Personen mit motorischen Störungen, die keine Maus bedienen können, müssen mit der Tastatur navigieren. Sie bewegen sich meist mit der Tabulatortaste und den Pfeiltasten von Element zu Element.
Nutzung mit eingeschränkter Handhabung der Kraft	Motorisch eingeschränkte Menschen haben häufig nur begrenzt Kraft, z. B. bei Bedienung der Maus. Sie können unter Umständen feinmotorische Bewegungen oder pfadunabhängige Gesten (z. B. festes Zusammendrücken, Drehen des Handgelenks, festes Zugreifen) nicht ausführen. Die Ermöglichung der Einhandbedienung und die Einbindung aufeinanderfolgender Tastatureingaben und sprachgesteuerter Benutzungsschnittstellen tragen zur Verbesserung der digitalen Teilhabe dieser Menschen bei.

Gruppen nach Anhang B der EN 301 549	Barrierefreiheit für diese Gruppe
Nutzung mit eingeschränkter Reichweite	Für sehr kleine Menschen und auch für Menschen im Rollstuhl müssen Bedienelemente erreichbar und gut bedienbar sein.
Verringerung von Anfallsauslösern bei Fotosensibilität	Menschen mit Fotosensibilität reagieren empfindlich im Hinblick auf flackerndes Licht bzw. stark schwankende Lichtstärken oder rasch wechselnde Hell-Dunkel-Kontraste. Auf flackernde Bedienelemente, schnelle Animationen oder automatisch ablaufende Videos sollte daher verzichtet werden.
Nutzende mit kognitiven Einschränkungen oder Lernschwierigkeiten	Menschen mit kognitiven Einschränkungen können Probleme beim Erfassen und Verstehen von Inhalten einer Anwendung haben. Der Aufbau einer Anwendungsmaske sollte daher klar und einfach strukturiert sein. Sind Anwendungen in Leichter Sprache beschrieben oder stehen zusätzliche Erläuterungen in Leichter Sprache zur Verfügung, ist dies von Vorteil. Auch Fehleranzeigen und Korrekturhilfen oder eine anpassbare Zeiteinteilung bei automatisch ablaufenden Inhalten können helfen.
Privatsphäre	Auch wenn die Barrierefreiheitsfunktionen auf Webseiten oder Anwendungen vorhanden sind, müssen diese den Anforderungen an die Privatsphäre entsprechen. Dies kann zum Beispiel durch die Möglichkeit des Anschlusses eines Kopfhörers gewährleistet werden. So kann das unerwünschte Mithören von maskierten Zeichen (z. B. Passwörter) oder auch Formulareingaben (persönliche Daten) vermieden werden. Dies ist insbesondere für blinde und sehbehinderte Personen notwendig, die auf Spracheingaben angewiesen sein können.

4. Rechtliche Grundlagen

Die Vorgaben zur Barrierefreiheit öffentlicher Webseiten und Apps basieren auf der EU-Richtlinie 2016/2102, die in den §§ 9a ff. NBGG in Niedersachsen umgesetzt wurde.

Darüber hinaus wurde von der Verordnungsermächtigung in § 9e NBGG Gebrauch gemacht, um technische Standards der Barrierefreiheit in der Niedersächsischen Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (NBITVO) zu regeln. Das Ziel dieser Regelungen ist es, eingeschränkt Nutzenden den Zugang zu Webseiten und Apps der Behörden in Niedersachsen zu ermöglichen. Dazu sollen Webseiten und Apps „wahrnehmbar", „bedienbar", „verständlich" und „robust" gestaltet werden (nähere Erläuterungen unter Nr. 4.1).

An dieser Stelle werden zunächst die Kriterien der digitalen Barrierefreiheit dargestellt. Daran anschließend werden weitere Vorgaben der EU zur Auswahl der zu prüfenden Webseiten und zur Aufgabe der Überwachungsstelle erläutert.

Die einzuhaltenden Standards ergeben sich aus § 4 NBITVO und aus den Web Content Accessibility Guidelines 2.1 (WCAG), Konformitätsstufe AA, die gemäß der Europäischen Norm (EN) 301 549 V3.2.1 derzeit (ab 2022) mindestens zu erreichen sind. Die WCAG enthalten insgesamt drei Konformitätsstufen (A, AA und AAA) und werden in regelmäßigen Abständen angepasst, sodass sich auch die Kriterien zur Beurteilung der barrierefreien Gestaltung ändern können. Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich auf den im Überwachungszeitraum gültigen Stand. Die drei Überwachungszeiträume für Webseiten und für Apps sind vom 01. Januar 2022 bis 22. Dezember 2024.

In der derzeit gültigen Version der WCAG liegt der Fokus auf der Vermeidung von Barrieren bei der Nutzung von digitalen Angeboten für Menschen ohne Sehvermögen, mit eingeschränktem Sehvermögen, ohne Farbwahrnehmung, ohne Hörvermögen, mit eingeschränktem Hörvermögen, ohne Sprachvermögen, mit eingeschränkter manueller Fähigkeit oder eingeschränkter Kraft, mit eingeschränkter Reichweite, mit fotosensitiver Epilepsie und mit eingeschränkter Kognition.

Eine vollständige Liste der Kriterien zur Erfüllung der Barrierefreiheit befindet sich auf der Webseite des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung und in der WCAG 2.1, die auf der Webseite des World Wide Web Consortiums (W3C) abrufbar ist. Allerdings ist zu beachten, dass die deutsche Übersetzung der WCAG 2.1 wegen verschiedener Klärungsbedarfe derzeit nicht vom W3C anerkannt ist (Stand Oktober 2025).

Diese Regelungen über konkrete Anforderungen der Barrierefreiheit werden mit niedersächsischen Regelungen zum Verfahren zur Überwachung und zur Schlichtung ergänzt.

4.1 Anforderungen an Webseiten und Apps aus der EN 301 549 und der WCAG 2.1

Webseiten und Apps sind gemäß der europäischen technischen Norm 301 549 barrierefrei, wenn sie den AA Standard der WCAG 2.1 und die Anforderungen des Anhanges A der europäischen Norm erfüllen. Diese Norm wiederum gruppiert die Barrierefreiheit in die vier Prinzipien „wahrnehmbar", „bedienbar", „verständlich" und „robust".

Dies bedeutet konkret:

1. Wahrnehmbarkeit

Das Prinzip der Wahrnehmbarkeit zielt darauf ab, Informationen so zu präsentieren, dass die Nutzenden sie unabhängig von etwaigen Einschränkungen wahrnehmen können. Manche Nutzende benötigen besondere Gestaltungen, wie Großschrift oder gute Kontraste, um Informationen aufnehmen zu können. Andere nutzen eine Screenreader-Software, um Texte in Audio-Informationen umzuwandeln, die man sich vorlesen lassen kann. Eine integrierte Vorlesefunktion auf der Webseite oder in der App, der sogenannte ReadSpeaker, kann für Menschen mit einer Leseschwäche hilfreich sein, ist aber für blinde Nutzende wenig zielführend, da diese eigene assistive Technologien, wie z. B. Screenreader nutzen, um sich zu orientieren beziehungsweise Inhalte abzurufen.

Bei der Gestaltung einer Webseite oder einer App muss daher darauf geachtet werden, dass die Informationen auch über alternative Wege abgerufen werden können. Dazu ist beispielsweise auf Folgendes zu achten:

- Nicht-Text-Inhalte, wie grafische Bedienelemente, Grafiken oder Bilder, werden durch sichtbare oder unsichtbare Textinhalte ergänzt (z. B. ein weiterführender Pfeil erhält die Hintergrundinformation „Weitere Informationen zu XY“. Jedes Bild hat einen erklärenden Text, es sei denn, es ist nur ein dekoratives Bild, eine sogenannte Schmuckgrafik).

- Zeitbasierte Medien, wie Videos oder Musik, werden um Audiodeskriptionen oder synchrone Untertitel ergänzt.

- Für grafische Elemente, wie z. B. Diagramme, gibt es textliche Alternativen (z. B. Datentabellen).

- Die Fähigkeit, Farben zu erkennen, ist nicht erforderlich, um Inhalte zu erfassen.

2. Bedienbarkeit

Das Prinzip der Bedienbarkeit zielt darauf ab, dass IT-Anwendungen von Nutzenden mit unterschiedlichen Einschränkungen gleichermaßen bedient werden können. Daher sollten Webseiten und Apps nicht nur mit einer Maus, sondern auch über die Tastatur zu bedienen sein. Die Nutzenden sollten bei der Navigation und dem Finden von Inhalten unterstützt werden. Zu beachten ist dabei beispielsweise:

- Sich bewegende Inhalte oder automatische Aktualisierungen können ausgeschaltet oder pausiert werden, damit der Inhalt ohne zeitliche Einschränkung abgerufen werden kann.

- Aufblitzen und Flackern werden zur Verhinderung von epileptischen Anfällen vermieden (maximale Blitzanzahl, etc.).

Webseiten, Apps, Dokumente, Links, etc. sind erklärend bezeichnet (z. B. sollten Links übermitteln, wohin diese verlinken oder welches Dokumentenformat darüber geöffnet wird).

3. Verständlichkeit

Das Prinzip der Verständlichkeit bezieht sich sowohl auf den Inhalt der Informationen als auch auf die verständliche Bedienbarkeit der Benutzerschnittstelle. Zu berücksichtigen ist, dass die Inhalte auch bei Nutzung bestimmter Software, wie Screenreader, verständlich sein müssen. Die Verständlichkeit wird z. B. durch folgende Maßnahmen erhöht:

- Inhalte werden in einer bestimmten Sprache abgebildet und Bereiche, die eine andere Sprache benutzen, werden gesondert ausgezeichnet (z. B. müsste das Wort „Newsroom“ im HTML-Format als englisches Wort ausgewiesen sein, weil dieses englische Wort sonst von Screenreadern mit deutscher Lautschrift vorgelesen werden würde und dann möglicherweise unverständlich wäre).

- Felder, die zwingend auszufüllen sind (Pflichtfelder), sind als solche kenntlich gemacht. Dadurch wird sichergestellt, dass diese Hinweise auch vorgelesen werden können.

- Nutzende werden über fehlerhafte Texteingaben informiert. Ein Fehlerhinweis muss Teil des Inhaltes der Seite sein, sodass dieser von einem Screenreader vorgelesen wird. Andernfalls wissen Nutzende nicht, dass eine Korrektur nötig ist.

4. Robustheit

Die Inhalte von Webseiten und Apps müssen so robust sein, dass sie zuverlässig von einer großen Auswahl an Benutzeragenten einschließlich assistiver Technologien wie zum Beispiel Screenreadern interpretiert werden können. Screenreader arbeiten beispielsweise mit HTML-Syntax, sodass die Syntax von zentraler Bedeutung ist.

4.2 Vorgaben der EU zu Überwachung und Berichtswesen

Neben der EU-Richtlinie 2016/2102 hat die EU-Kommission sogenannte Durchführungsbeschlüsse erlassen, die die Inhalte der Richtlinie konkretisieren. In diesen Durchführungsbeschlüssen werden neben den Voraussetzungen der Barrierefreiheit von IT-Produkten auch weitere Bestimmungen zur Prüfung von Webseiten und Apps vorgegeben.

Im Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1523 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Mustererklärung zur Barrierefreiheit gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Webseiten und Apps öffentlicher Stellen werden Vorgaben zur Erklärung zur Barrierefreiheit gemacht. Diese Erklärung müssen alle öffentlichen Stellen in Mitgliedsstaaten der EU auf ihren Webseiten und Apps abgeben und damit Angaben über die Barrierefreiheit ihrer Seiten machen. Fehlt die Erklärung, ist die Seite nicht vollständig barrierefrei.

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1339 der Kommission vom 11. August 2021 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/2048 über die harmonisierte Norm für Webseiten und mobile Anwendungen benennt die technische Norm EN 301 549 als Standard für die Erfüllung der Barrierefreiheit von Webseiten und Apps.

Im Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Webseiten und Apps öffentlicher Stellen wird eine Überwachungsmethodik festgelegt. Dieser Durchführungsbeschluss gibt daher maßgeblich vor, wie viele Webseiten und Apps in jedem Mitgliedsstaat der EU zu prüfen sind und wie die Prüfung erfolgen soll.

Wie im vorherigen Berichtszeitraum wurden die Anforderungen einzeln bewertet. Die Bewertung erfolgte in den vier Ausprägungen „bestanden“, „nicht bestanden“, „nicht anwendbar“ und „nicht geprüft“.

„Nicht bestanden“ wird als Bewertung verwendet, wenn ein oder mehrere der vier Prinzipien der Barrierefreiheit nicht beachtet wurde.

„Nicht geprüft“ wird für diejenigen Anforderungen verwendet, die im Test nicht geprüft und bewertet wurden.

„Nicht anwendbar“ wird eine Anforderung bewertet, wenn der Webauftritt oder die mobile Anwendung kein entsprechendes Objekt enthält, auf das die entsprechende Anforderung angewendet werden kann (z. B. Videos).

Die Zuordnung der Bewertung „nicht anwendbar“ wurde im Bewertungsschema in Absprache zwischen Bund und Ländern im zweiten Berichtszeitraum verändert.

Im ersten Landesbericht wurden die Anforderungen, die im Rahmen der Prüfungen mit „nicht anwendbar“ bewertet wurden, im Ergebnis als „bestanden“ dargestellt. Diese Hinzuziehung von Anforderungen mit dem Ergebnis „nicht anwendbar“ zum Ergebnis „bestanden“ verursachte eine Verzerrung der Prüfergebnisse. Die Quote der bestandenen Anforderungen schien im ersten Landesbericht durch diese Zuordnung höher.
Die explizite Darstellung der Anforderung „nicht anwendbar“ im vorliegenden Bericht präzisiert das Prüfergebnis in der Hinsicht, dass im zweiten Berichtszeitraum die bestandenen Anforderungen ausschließlich durch barrierefreies Webdesign bestanden wurden, nicht durch die Nicht-Anwendbarkeit. Der Rückgang der Erfolgsquote der bestandenen Anforderungen in diesem Bericht ist durch diesen statistischen Effekt zu erklären.

Darüber hinaus enthält der Durchführungsbeschluss Vorgaben zur Berichtslegung. Denn die Feststellungen aus der Überwachung sind der EU in einem Bericht des Mitgliedsstaates vorzulegen. Dieser Bericht enthält die Messdaten, die Niedersachsen dem Bund für diese Überwachung zugeliefert hat. Die jeweiligen geprüften öffentlichen Stellen werden dem Bund nicht namentlich benannt, es werden lediglich die Prüfungsergebnisse übermittelt.

Ebenso wird in dem hier vorgelegten Landesbericht vorgegangen, in dem die Prüfergebnisse und die daraus resultierenden weiteren Aufgaben zum Erreichen der Barrierefreiheit in Niedersachsen dargestellt werden.

Bund und Länder haben sich vor Beginn des ersten Überwachungszeitraumes 2020/2021 auf eine Verteilung der Stichprobe nach Bundesländern geeinigt, die dauerhaft, somit auch im zweiten Berichtszeitraum Bestand hat.

Um eine inhaltlich ausgewogene Verteilung der zu überprüfenden Webseiten zu erreichen, hat die EU-Dienstleistungsbereiche vorgegeben, die anteilig zu prüfen sind. So sollen Webseiten aus den Bereichen Freizeit und Kultur, Sozialschutz, Umweltschutz, Bildung, Gesundheitswesen, Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen, Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Beschäftigung und Steuern sowie Verkehr überprüft werden.
Die Ausgestaltung der Verteilquote erfolgte entsprechend des Durchführungsbeschlusses unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen.
Die genaue Verteilung wird unter 5.4 und die Art der Beteiligung unter 5.5 näher erläutert.

5. Überwachungstätigkeit gem. § 9c NBGG

Die Überwachung findet in Niedersachsen durch die Überwachungsstelle Barrierefreie IT statt, die beim Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung angesiedelt ist.

5.1 Aufgaben der Überwachungsstelle

Die Überwachungsstelle nimmt die in § 9c NBGG genannten Aufgaben wahr. Diese sind

- die periodische Überwachung der Einhaltung der Barrierefreiheit von Webseiten und Apps der öffentlichen Stellen des Landes Niedersachsen gem. § 9 Abs. 1 NBGG.
- die Beratung öffentlicher Stellen aus Niedersachsen zum Thema digitale Barrierefreiheit.
- die Durchführung von Schulungsprogrammen und Sensibilisierungsveranstaltungen zum Thema digitale Barrierefreiheit.
- die Erstellung des Berichts des Landes nach § 12c Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und dessen Übermittlung an den Bund vertreten durch die Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik (BFIT).
- die Unterstützung der Schlichtungsstelle nach § 9d NBGG.

5.2 Prüfzeitraum

Dieser zweite Bericht umfasst eine Auswertung der Messdaten des zweiten, dritten und vierten Überwachungszeitraums der EU.
Jeder Überwachungszeitraum läuft jeweils vom 1.1. d. Jahres bis 22.12. d. Jahres. Im vierten Überwachungszeitraum (2024) mussten die Messdaten der Überwachung bis 31.10.2024 an den Bund übermittelt werden.

In Niedersachsen sollten entsprechend der Bund-Länder-Vereinbarung im zweiten Überwachungszeitraum 158 und ab dem dritten Überwachungszeitraum jeweils 218 Prüfungen von Webseiten vorgenommen werden. Diese Prüfungen wurden zwischen Januar 2022 und August 2024 durchgeführt.

Darüber hinaus wurden in jedem Überwachungszeitraum sieben Apps auf Barrierefreiheit geprüft. Auch diese Ergebnisse wurden in der vorgeschriebenen Form an den Bund übermittelt.

5.3 Ermittlung einer repräsentativen Stichprobe – Absprache zwischen Bund und Ländern

Die EU bestimmt die Gesamtzahl der von Deutschland zu prüfenden Webseiten nach einer von der Einwohnerzahl Deutschlands abhängigen Quote[2].

Die Größe und Aufteilung der Stichprobe wurde unter Berücksichtigung der föderalen Strukturen in Deutschland zwischen Bund und Ländern diskutiert, insbesondere in Hinblick darauf, dass auch die kommunale Ebene in die staatliche Überwachung durch die Überwachungsstellen des Bundes und der Länder einbezogen werden sollte. Die Stichprobengröße wurde auch differenziert betrachtet in Hinblick auf die Prüfmethodik. So wurden die Webseiten mit einer vereinfachten Überwachungsmethode oder mit einer eingehenden Überwachungsmethode überprüft (siehe unter 5.6.2).

Die große Mehrzahl der Prüfungen in Deutschland finden in der vereinfachten Methode statt, weil so mehr Internetredaktionen öffentlicher Stellen erreicht werden und die digitale Barrierefreiheit so nachhaltig verbessert werden kann.

Als Ergebnis dieser Bund-Länder-Diskussion wurde für den ersten und zweiten Überwachungszeitraum, der am 1.1.2022 begonnen hat, folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der Bund übernimmt 10 Prozent der auf Deutschland entfallenden Stichproben zur Prüfung.

2. Von den verbliebenen 90 Prozent wurden

- 15 Prozent auf die sechzehn Bundesländer gleichmäßig und

- 85 Prozent proportional nach der Bevölkerungszahl auf die Bundesländer verteilt.

Tabelle 2: *Für Niedersachsen ergibt sich nach dieser Berechnung folgende Prüfungsverpflichtung im ersten Überwachungszeitraum:*

Jahr	2022	2023	2024	1.1.2022 – 22.12.2024
Überwachungszeitraum (ÜZ)	zweiter ÜZ	dritter ÜZ	vierter ÜZ	Gesamtanzahl 2. Berichtszeitraum
Anzahl Webseiten vereinfacht	150	210	210	570
Anzahl Webseiten eingehend	8	8	8	24
Anzahl Apps	7	7	7	21

Im Jahr 2022 wurden 150 Webseiten in vereinfachter Methodik geprüft. Im Jahr 2023 und 2024 wurden jeweils 210 Webseiten in vereinfachter Methodik geprüft. Insgesamt wurden damit 570 Webseiten in vereinfachter Methodik geprüft. Die Anzahl der Webseiten in der eingehenden Prüfmethodik betrug acht pro Jahr, die Gesamtanzahl im zweiten Berichtszeitraum ist 24. Die Anzahl der Apps betrug sieben pro Jahr, die Gesamtanzahl im zweiten Berichtszeitraum ist 21.

2 Die Rechtsgrundlage findet sich in Anhang I Ziffer 2.1 des Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524.

5.4 Vorbereitung der Stichprobe im Berichtszeitraum

Die Auswahl der zu prüfenden Webseiten und Apps zielt seitens der EU auf eine vielfältige, repräsentative und geografisch ausgewogene Verteilung der Stichprobe ab[3]. Daher sollen die unterschiedlichen Verwaltungsebenen jedes Mitgliedsstaates abgebildet und innerhalb der Verwaltungen nach sogenannten Dienstleistungsbereichen unterteilt werden. Mithilfe der Dienstleistungsbereiche werden alle Sektoren der öffentlichen Verwaltung einbezogen.

Die für den ersten Überwachungszeitraum erstellte Datenbank zu Webseiten wurde von der Überwachungsstelle jährlich fortgeschrieben und neue Webseiten wurden hinzugefügt. Aus dieser jährlich aktualisierten Liste wurden mittels eines Verteil-Algorithmus die Prüffälle neutral ermittelt.

5.5 Algorithmus für die Stichprobenermittlung

5.5.1 Vielfältig und repräsentativ

Zur Gewährleistung einer vielfältigen, repräsentativen und geografisch ausgewogenen Stichprobenauswahl innerhalb Niedersachsens hat die Überwachungsstelle Barrierefreie IT einen Entwurf für einen Verteilalgorithmus erstellt. Dieser wurde dem Niedersächsischen Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen vorgestellt, um den Interessenvertretungen der betroffenen Menschen die Möglichkeit zu geben, die Verteilung zu beeinflussen und für Menschen mit Behinderungen wichtige Schwerpunkte in der Prüfung zu benennen. Geschuldet der großen Anzahl von Webseiten der Schulen und Bildungseinrichtungen fanden diese eine größere Berücksichtigung, sodass im Bereich Bildung eine Quote von 28 Prozent und in allen anderen Bereichen von neun Prozent vereinbart wurde. Da die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen dem Bereich der Landesverwaltung zuzuordnen sind, wurde die Prüfquote für Webseiten des Landes und der Kommunen auf jeweils 50 Prozent festgelegt.

5.5.2 Regional ausgewogen

Weiterhin sollen alle Planungsregionen (ehemalige Regierungsbezirke des Landes Niedersachsen) gleichmäßig in der Stichprobe berücksichtigt werden (jeweils 25 %). Diese Quote wurde gegenüber dem ersten Berichtszeitraum beibehalten.

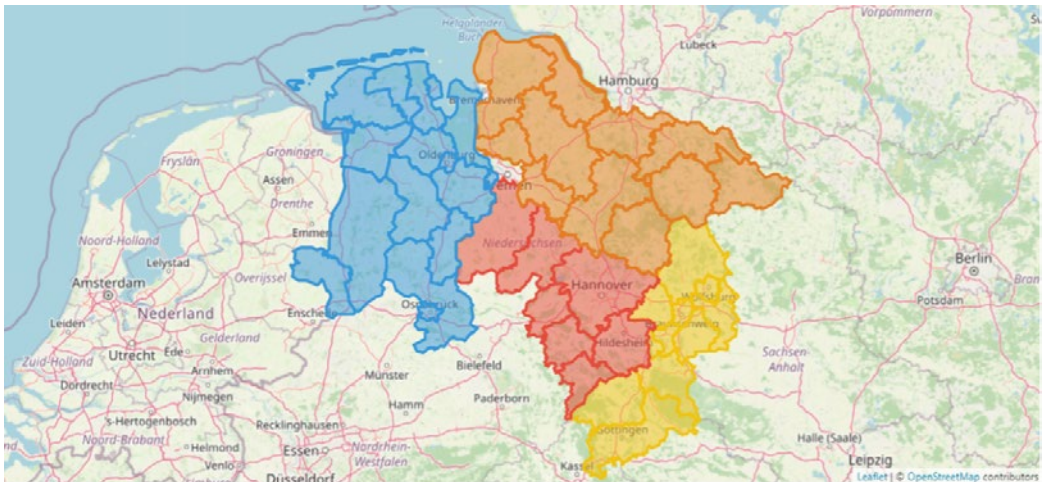

Abbildung 1: *Planungsregionen in Niedersachsen zur regionalen Zuordnung*

3 Diese Vorgabe für die Verteilung der Überprüfungen findet sich in Anhang I Nr. 2.2. des Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524.

Mit dieser Verteilquote wurde ein Algorithmus erstellt, der aus der Webseitendatenbank die Vorschläge für Webseitenprüfungen ermittelt und diese einer Überwachungsmethode (eingehend oder vereinfacht) zugeordnet hat. Insoweit ist dem Zufallsprinzip aus § 5 Abs. 3 NBITVO Rechnung getragen, das zu einer neutralen Auswahl an Behördenseiten führt.

5.5.3 App-Auswahl nach Downloadzahl

Bei der Ermittlung der zu prüfenden Apps ist aufgefallen, dass Behörden in Niedersachsen bislang nur wenige Apps für Bürgerinnen und Bürger anbieten. Hier wurde abweichend von den oben genannten Kriterien der Aufteilung ermittelt, welche Apps eine höhere Nutzungszahl aufweisen und diese dann schwerpunktmäßig getestet.

5.5.4 Wiederholungsprüfungen

Im Unterschied zum ersten Berichtszeitraum wurden im zweiten Berichtszeitraum erstmalig sogenannte Wiederholungsprüfungen durchgeführt. Hier werden die Prüfergebnisse einer Einzelprüfung mit der vorangegangenen Prüfung direkt verglichen, so dass Veränderungen und Verbesserungen der Webseite sichtbar werden.

Die Auswahl der Wiederholungsprüfungen erfolgte in allen drei Überwachungszeiträumen im von der EU-Richtlinie vorgegebenen Rahmen von zehn bis 49 Prozent aller Überwachungen aus dem Kreis der im Vorjahr überprüften Webseiten und Apps. Diese Auswahl geschah vorrangig auf Basis der Beachtung der Nachbesserungsfrist von einem Jahr nach § 5 Abs. 4 NBITVO.

5.6 Prüfvorgehen – Ablauf einer Barrierefreiheitsprüfung

5.6.1 Vorbereitung

Nach Auswahl einer öffentlichen Stelle wurde diese kontaktiert und über die geplante Überprüfung informiert. Im Rahmen dessen wurde über digitale Barrierefreiheit, die Methodik der beabsichtigten Überprüfung und den zu überprüfenden Dienstleistungsbereich aufgeklärt. Die öffentlichen Stellen hatten in diesem Zuge Gelegenheit, bestimmte Webseiten oder Apps zu benennen oder zu intervenieren, sofern eine größere Veränderung der Webseite oder App der öffentlichen Stellen geplant war.

Bei Wiederholungsprüfungen wurde unter Verweis auf die bereits durchgeführte Prüfung die neue Überprüfung lediglich angezeigt. Interventionen, wie z. B. der Hinweis auf einen geplanten Relaunch, wurden in Einzelfällen berücksichtigt und die Überwachung verschoben oder auf die Überprüfung verzichtet. Es wird jeweils angestrebt, diese Webseite im darauffolgenden Überwachungszeitraum als Neuprüfung zu berücksichtigen.
Die zwei Wiederholungsprüfungen von Apps erfolgten in Absprache mit den öffentlichen Stellen, die diese betreiben.

Die zur Prüfung ausgewählten Angebote wurden mit Schwerpunkt auf den Inhalt des ausgewählten Dienstleistungsbereichs anhand der anzuwendenden NBITVO/WCAG-Prüfschritte im Standard A und AA auf die Konformität zur EN 301 549 überprüft. Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung hat eine Fachfirma mit der Prüfung beauftragt.

5.6.2 Prüfmethoden

Für die Überwachung werden zwei verschiedene Methoden angewandt.[4]

Vereinfachte Methodik

Die vereinfachte Methodik wurde nur auf Webseiten angewandt. Es wird mit dieser Methodik überprüft, ob eine Webseite mit den Barrierefreiheitsanforderungen vereinbar ist und damit den Bedürfnissen aller Nutzergruppen nach Anhang B der EN 301 549 (Begriff Nutzergruppe im Glossar unter Ziffer 3) entspricht. Hierfür wird lediglich ein bestimmter Teil der Anforderungen nach Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 überprüft. Konkret sind dies die 50 Anforderungen der WCAG 2.1 in den Konformitätsstufen A und AA, d.h., Anforderungen an die Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständlichkeit und Robustheit. Neben der Startseite werden in der Regel auch die Kontaktseite (oder alternativ ein anderes Formular) sowie zwei weitere repräsentative Inhaltsseiten der jeweiligen Webseite hinsichtlich der genannten Anforderungen überprüft.

Sofern auf einer Webseite Dokumente zum Download angeboten werden, werden diese exemplarisch mit Hilfe des PDF-Accessibility Checker auf Konformität zum PDF/UA Standard überprüft.

Darüber hinaus wird das Vorhandensein der Erklärung zur Barrierefreiheit und des Feedbackmechanismus geprüft.

Über das Prüfergebnis erhielten die Betreibenden einen umfassenden Prüfbericht.

Eingehende Methodik

In der eingehenden Methodik wurde die Vereinbarkeit einer Webseite mit allen Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 im Detail überprüft. Im Gegensatz zur vereinfachten Methodik wird also nicht nur eine Auswahl an Anforderungen überprüft.

Hierzu werden alle Kriterien der anzuwendenden technischen Vorschriften und Normen herangezogen, d.h. alle 87 Anforderungen für Webseiten aus Tabelle A.1 der EN 301 549 (in der im Überwachungszeitraum gültigen Version 2.1.2).

Bei der eingehenden Methodik werden also neben der Startseite sowie wichtigen Einstiegs-/Orientierungsseiten (z. B. Login, Sitemap, Kontakt, Hilfe und Suche) insbesondere auch Seiten mit rechtlichen Informationen (Impressum, Datenschutz) und die Seiten mit der Erklärung zur Barrierefreiheit untersucht.

Das Vorhandensein des Feedbackmechanismus wurde ebenfalls geprüft.

Wenn auf einer Webseite Dokumente zum Download angeboten werden, dann wurde ebenso die Konformität eines Beispieldokuments zum PDF/UA Standard mittels eines automatisierten Tests ermittelt. Auch hierfür wurde das Tool PDF-Accessibility Checker (PAC) genutzt.

In der folgenden Tabelle erfolgt ein Überblick über alle relevanten Barrierefreiheitsanforderungen sowie deren Anwendung in der vereinfachten bzw. eingehenden Prüfung.

4 Artikel 5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 20218/1524 benennt diese beiden Methoden und definiert diese im Anhang I.

Tabelle 3: *Barrierefreiheitsanforderungen für die vereinfachte und eingehende Prüfung von Webseiten*

Nr.	Anforderung des Prüfkriteriums	Bezug EN	WCAG 2.1	Vereinfachte Prüfung	Eingehende Prüfung
1	Aktivierung von Barrierefreiheitsfunktionen	5.2			X
2	Biometrie	5.3			X
3	Erhaltung von Barrierefreiheits-informationen während der Umwandlung	5.4			X
4	Möglichkeiten der Bedienung	5.5.1			X
5	Unterscheidbarkeit der bedienbaren Elemente	5.5.2			X
6	Taktiler oder auditorischer Status	5.6.1			X
7	Visueller Status	5.6.2			X
8	Tastenwiederholung	5.7			X
9	Annahme eines zweifachen Tastenanschlags	5.8			X
10	Gleichzeitige Benutzerhandlungen	5.9			X
11	Audio-Bandbreite für Sprache	6.1			X
12	Bereitstellung von Real Time Text (RTT)	6.2.1			
13	Anzeige von RTT	6.2.2			
14	Interoperabilität	6.2.3			X
15	Reaktionsfähigkeit von RTT	6.2.4			X
16	Anruferkennung	6.3			X
17	Auflösung bei Videotelefonie	6.5.2			
18	Bildfrequenz Punkt a)	6.5.3			X
19	Wiedergabe der Untertitelung	7.1.1			X
20	Synchronisation der Untertitelung	7.1.2			X
21	Erhaltung der Untertitelung	7.1.3			X
22	Wiedergabe der Audiodeskription	7.2.1			X
23	Synchronisation der Audiodeskription	7.2.2			X
24	Erhaltung der Audiodeskription	7.2.3			X
25	Bedienelemente für Untertitel und Audiodeskription	7.3			X
26	Nicht-Text-Inhalt		1.1.1	X	X
27	Reines Audio und reines Video (aufgezeichnet)		1.2.1	X	X
28	Untertitel (aufgezeichnet)		1.2.2	X	X

Nr.	Anforderung des Prüfkriteriums	Bezug EN	WCAG 2.1	Vereinfachte Prüfung	Eingehende Prüfung
29	Audiodeskription oder Medienalternative (aufgezeichnet)		1.2.3	X	X
30	Untertitel (Live)		1.2.4	X	X
31	Audiodeskription (aufgezeichnet)		1.2.5	X	X
32	Info und Beziehungen		1.3.1	X	X
33	Bedeutungsvolle Reihenfolge		1.3.2	X	X
34	Sensorische Eigenschaften		1.3.3	X	X
35	Ausrichtung		1.3.4	X	X
36	Eingabezweck bestimmen		1.3.5	X	X
37	Benutzung von Farbe		1.4.1	X	X
38	Audio-Steuerelement		1.4.2	X	X
39	Kontrast (Minimum)		1.4.3	X	X
40	Textgröße ändern		1.4.4	X	X
41	Bilder von Text		1.4.5	X	X
42	Automatischer Umbruch (Reflow)		1.4.10	X	X
43	Nicht-Text Kontrast		1.4.11	X	X
44	Textabstand		1.4.12	X	X
45	Eingeblendeter Inhalt bei Darüberschweben (Hover) oder Fokus		1.4.13	X	X
46	Tastatur		2.1.1	X	X
47	Keine Tastaturfalle		2.1.2	X	X
48	Tastaturkürzel		2.1.4	X	X
49	Zeitvorgaben anpassbar		2.2.1	X	X
50	Pausieren, stoppen, ausblenden		2.2.2	X	X
51	Blitzen, dreimalig oder unterhalb Grenzwert		2.3.1	X	X
52	Blöcke überspringen		2.4.1	X	X
53	Seite mit Titel		2.4.2	X	X
54	Fokus-Reihenfolge		2.4.3	X	X
55	Linkzweck (im Kontext)		2.4.4	X	X
56	Verschiedene Möglichkeiten		2.4.5	X	X
57	Überschriften und Beschriftungen (Labels)		2.4.6	X	X
58	Fokus sichtbar		2.4.7	X	X
59	Zeigergesten		2.5.1	X	X
60	Abbruch der Zeigeraktion		2.5.2	X	X
61	Beschriftung (Label) im Namen		2.5.3	X	X
62	Betätigung durch Bewegung		2.5.4	X	X

Nr.	Anforderung des Prüfkriteriums	Bezug EN	WCAG 2.1	Vereinfachte Prüfung	Eingehende Prüfung
63	Sprache der Seite		3.1.1	X	X
64	Sprache von Teilen		3.1.2	X	X
65	Bei Fokus		3.2.1	X	X
66	Bei Eingabe		3.2.2	X	X
67	Konsistente Navigation		3.2.3	X	X
68	Konsistente Kennzeichnung		3.2.4	X	X
69	Fehlerkennzeichnung		3.3.1	X	X
70	Beschriftungen (Labels) oder Anweisungen		3.3.2	X	X
71	Vorschlag bei Fehler		3.3.3	X	X
72	Fehlervermeidung (rechtlich, finanziell, Daten)		3.3.4	X	X
73	Syntaxanalyse		4.1.1	X	X
74	Name, Rolle, Wert		4.1.2	X	X
75	Statusmeldungen		4.1.3	X	X
76	Keine Unterbrechung der Barrierefreiheitsfunktionen	11.6.2			X
77	Benutzerpräferenzen	11.7			X
78	Inhaltstechnologie	11.8.1			X
79	Erstellung barrierefreier Inhalte	11.8.2			X
80	Erhaltung von Barrierefreiheits-informationen bei Umwandlungen	11.8.3			X
81	Reparaturunterstützung	11.8.4			X
82	Vorlagen	11.8.5			X
83	Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen	12.1.1			X
84	Barrierefreie Dokumentation	12.1.2			X
85	Informationen zu Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen	12.2.2			X
86	Effektive Kommunikation	12.2.3			X
87	Barrierefreie Dokumentation	12.2.4			X
88	Erklärung zur Barrierefreiheit			X	X
89	Feedback Mechanismus*			X	X
90	Leichte Sprache*				
91	Gebärdensprache*				
92	PDF mit wichtigem Inhalt PAC3-Test*			X	X

Hinweis: Die mit * gekennzeichneten Kriterien gehen über die Anforderungen der EU hinaus.

Methode für die Prüfung von Apps
In Niedersachsen wurden 21 Apps geprüft. Davon wurden zwei Apps als Wiederholungsprüfung geprüft. Im Gegensatz zur Überprüfung von Webseiten wurden allerdings die an Apps angepassten Anforderungen aus Tabelle A.2 der EN 301 549 verwendet.

Auch bei den Apps wurde zusätzlich das Vorhandensein einer Erklärung zur Barrierefreiheit mit Feedbackmechanismus überprüft.

Wenn in einer App Dokumente zum Download angeboten werden, dann wurde ebenso die Konformität eines Beispieldokuments zum PDF/UA Standard mittels eines automatisierten Tests ermittelt. Hierfür wurde das Tool PDF-Accessibility-Checker (PAC) genutzt.

5.6.3 Prüfbericht

Für jede Prüfung wurde ein umfangreicher Prüfbericht angefertigt, den die überprüften Behörden im Anschluss an die Prüfung erhielten. Dieser Bericht enthält eine ausführliche Darstellung hinsichtlich der Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen. Es werden ermittelte Barrieren, aber auch bereits erfüllte Kriterien dargelegt, sodass der Prüfbericht Orientierung bei der Verbesserung der Barrierefreiheit der Seite oder App bietet. Die Überwachungsstelle Barrierefreie IT steht den überprüften Behörden im Nachgang beratend zur Verfügung.

Die Gliederung des Berichtes orientiert sich an den zu erfüllenden Anforderungen der EN 301 549. Jede Anforderung wird übersichtlich mit eindeutiger Symbolik bewertet. Die vier möglichen Bewertungen nach der EN 301 549 sind:

- bestanden (grüner Haken)
- nicht bestanden (rotes X)
- nicht anwendbar (schwarzer Strich)
- nicht geprüft (schwarzer Punkt)

In den Prüfberichten werden die Ursachen für negative Bewertungen benannt. Oftmals werden die Mängel mit Screenshots visualisiert und manchmal mit Lösungsalternativen versehen. So erhalten die Behörden konkrete Hinweise zur Verbesserung der barrierefreien Gestaltung.

Abbildung 2: *Titelblatt eines Prüfberichtes*

Abbildung 3: *Beispiel der verwendeten Symbolik zu den EN-Kriterien im Prüfbericht*

6. Messdaten und Gesamtergebnis

Im Folgenden werden die Prüfergebnisse der Webseitenprüfungen und App-Prüfungen mit entsprechenden Auswertungen dargestellt und analysiert. Nach § 12c BGG wurden die Messdaten an den Bund anonymisiert übermittelt, um von dort in den Bericht der Bundesregierung an die EU einzufließen.

Im zweiten Berichtszeitraum gab es weder in Niedersachsen noch in den anderen Bundesländern eine Webseite oder App ohne Beanstandungen.[5] Dies ist höchst bedauerlich, da die Barrierefreiheit zum einen Menschen mit Behinderungen die Nutzung ermöglicht oder erleichtert, zum anderen aber auch insgesamt die Nutzung von Webseiten und Apps verbessert – ein Gewinn für alle.

Trotz der aufgefundenen Barrieren ist jedoch keine Nutzergruppe gänzlich von der Nutzung der Webseiten oder Apps ausgeschlossen. In den nachfolgenden Auswertungen werden die Hindernisse aufgezeigt, die in besonderem Maße die Zugänglichkeit zu den Inhalten der Webseite oder Apps erschweren. Das Gesamtergebnis wird entsprechend der folgenden Kriterien differenziert:

- Häufigkeit der Probleme und Erfolge,
- Auswirkungen auf verschiedene Nutzergruppen (Behinderungsarten).

Außerdem wird das Ergebnis getrennt nach der Überwachungsmethodik der Webseiten und für Apps betrachtet:

- Vereinfachte Überwachung von 563 Webseiten in Abschnitt 6.1 dieses Berichts,
- Eingehende Überwachung von 24 Webseiten in Abschnitt 6.2 dieses Berichts,
- Eingehende Überwachung von 21 Apps in Abschnitt 6.3 dieses Berichtes.

5 Siehe Seite 3 des zweiten Bericht der Bundesrepublik Deutschland : „Für die Bundesrepublik Deutschland wurde im aktuellen Berichtszeitraum festgestellt, dass kein Webauftritt und keine mobile Anwendung die vollständige Barrierefreiheit nach allen zu prüfenden Anforderungen erreicht hat."

6.1 Vereinfachte Überwachung: Messdaten und Ergebnisse

Die nachfolgenden Grafiken beziehen sich auf die Prüfergebnisse der 563 Webseiteprüfungen in der vereinfachten Überwachungsmethode und stellen die Top Ergebnisse im Positiven wie im Negativen dar.

6.1.1 Vereinfachte Überwachung nach Dienstleistungsbereichen

Aufgrund der Vielzahl möglicher zu prüfender Seiten und Apps in Niedersachsen, muss in jedem Prüfzeitraum eine Stichprobe gewählt werden. Das Nähere hierzu findet sich unter 5.5.1.
Im Folgenden sind die aktuellen Prozentzahlen der Prüfungen in den neun Dienstleistungsbereichen dargestellt.

Dienstleistungsbereich	Anteil in Prozent
Freizeit und Kultur	9
Sozialschutz	9
Umweltschutz	9
Bildung	29
Gesundheitswesen	8
Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen	8
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	10
Beschäftigung und Steuern	10
Verkehr	8

Tabelle 2: *Prozentualer Anteil der Dienstleistungsbereiche – vereinfachte Überwachung*

Dieser Grafik ist zu entnehmen, dass die Prüffälle auf alle Dienstleistungsbereiche verteilt wurden. Im ersten Überwachungszeitraum fiel auf, dass es im Bereich Bildung deutlich mehr Webseiten gibt als in den anderen Dienstleistungsbereichen. Daher wurde die Prüfsystematik in Absprache mit dem Niedersächsischen Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen angepasst und dieser Bereich etwas häufiger überprüft. 29 Prozent der Prüfungen entfielen auf den Bildungsbereich. Den anderen Bereichen wurden jeweils zwischen acht und zehn Prozent der Prüfungen zugeordnet.

Abbildung 4: *Anteil je Dienstleistungsbereich – vereinfachte Überwachung*

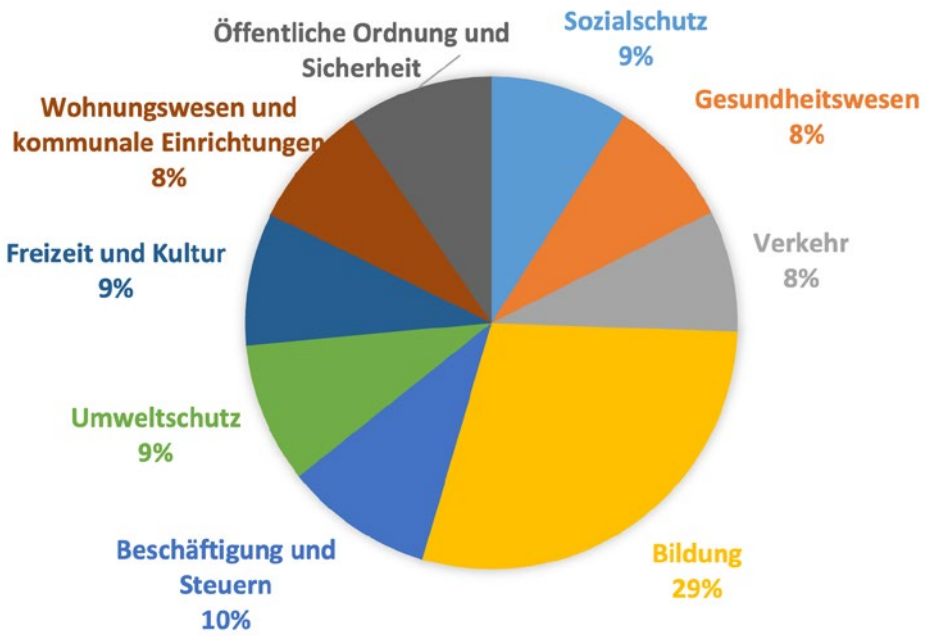

6.1.2 Vereinfachte Überwachung nach Planungsregionen

Die Verteilung der Prüfungen auf die vier Planungsregionen dient der Sicherstellung der geografisch ausgewogenen Stichprobenauswahl. Diese ist als Vorgabe der EU zu beachten.

Der Verteilung der Prüffälle nach den Planungsregionen in Niedersachsen wurde weitgehend Rechnung getragen. In der Region Sonstige befinden sich diejenigen Dienststellen des Landes Niedersachsen, die außerhalb der Landesgrenzen Niedersachsen vertreten sind, z. B. die Landesvertretungen in Berlin oder Brüssel, Dienststellen des Instituts für Vogelforschung oder des Fischereiamtes auf Helgoland oder in Bremerhaven.

***Tabelle 3**: Anteil je Planungsregion - vereinfachte Überwachung*

Planungsregion	Anteil in Prozent
Ost	25
Süd	26
West	25
Nord	23
Sonstige	1

***Abbildung 5:** Anteil je Region vereinfachte Überwachung*

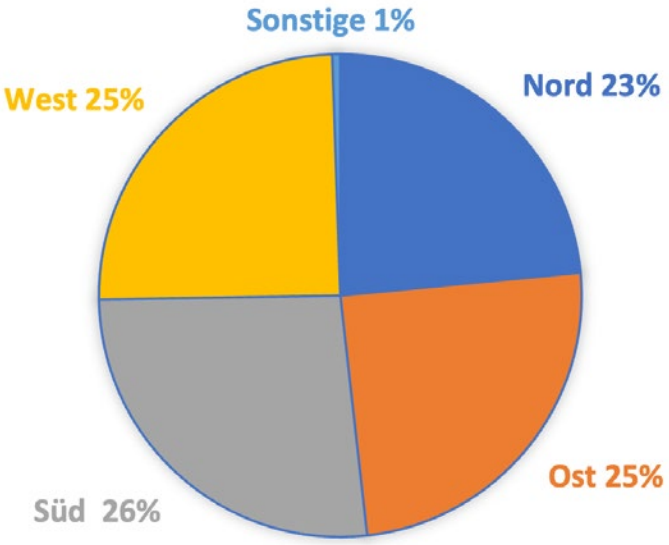

6.1.3 Vereinfachte Überwachung nach relativer Barrierefreiheitskonformität

Die relative Barrierefreiheitskonformität gibt an, welcher Prozentsatz der geprüften Kriterien als bestanden, nicht bestanden oder nicht anwendbar bewertet wurde. Ein Kriterium ist dann nicht anwendbar, wenn die Webseite kein Element oder keine Funktion bereitstellt, die anhand dieses Kriteriums bewertet werden könnte. Nicht anwendbare Kriterien haben keine Relevanz für diese Webseite (z. B. Videodeskription auf Seiten, auf denen keine Videos eingebettet sind).

WICHTIG: Im Unterschied zum ersten Bericht wurden Anforderungen, die nicht geprüft werden konnten, als nicht anwendbar bewertet. Im ersten Bericht wurden diese Fälle noch als bestanden bewertet. Dies führte bundesweit zu einer Verzerrung der Ergebnisse (vgl. unter Ziffer 4.2).

Tabelle 4: *Barrierefreiheitskonformität relativ – vereinfachte Überwachung*

Ergebnis der Bewertung	Anteil der Prüfkriterien in Prozent
Nicht bestanden	18,2
Nicht anwendbar	54,32
Bestanden	27,48

Abbildung 6: *Barrierefreiheitskonformität relativ – vereinfachte Überwachung*

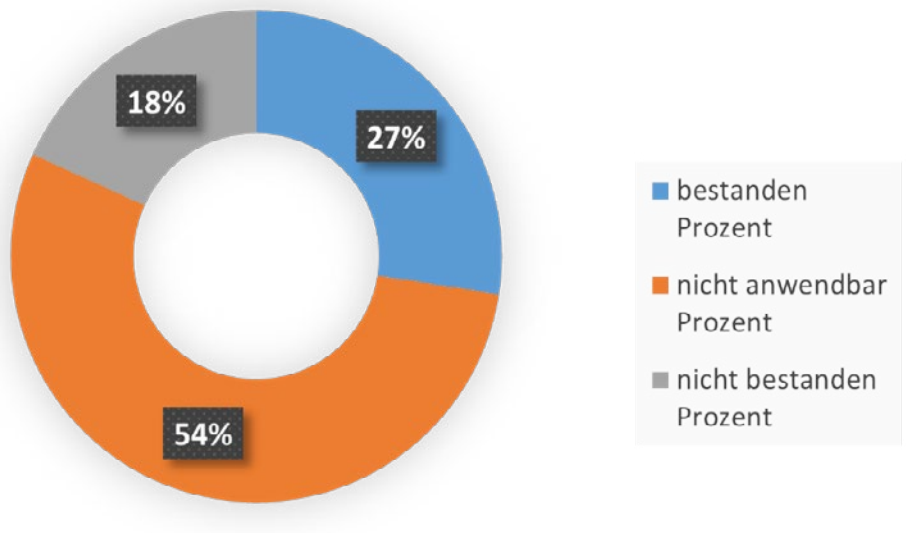

Der Anteil der bestandenen Prüfkriterien betrug 27 Prozent. Der Anteil der nicht bestandenen Prüfkriterien betrug 18 Prozent und der Anteil der Prüfkriterien, die nicht anwendbar waren, betrug 54 Prozent.

6.1.4 Vereinfachte Überwachung nach absoluter Barrierefreiheitskonformität

Für die absolute Barrierefreiheitskonformität wird die Anzahl aller bewerteten Prüfanforderungen addiert. In allen 563 Prüfungen wurden 14.233 Anforderungen bestanden und 9.427 Anforderungen nicht bestanden. Die Mehrzahl von 28.136 Anforderungen waren nicht anwendbar, d.h., sie haben keine Relevanz für diese Webseiten, zum Beispiel weil kein Video auf der Webseite besteht.

Tabelle 5: *Konformität absolut – vereinfachte Überwachung*

Ergebnis der Bewertung	Anzahl der Kriterien
Bestanden	14.233
Nicht anwendbar	28.136
Nicht bestanden	9.427

Abbildung 7: *Barrierefreiheitskonformität absolut – vereinfachte Überwachung*

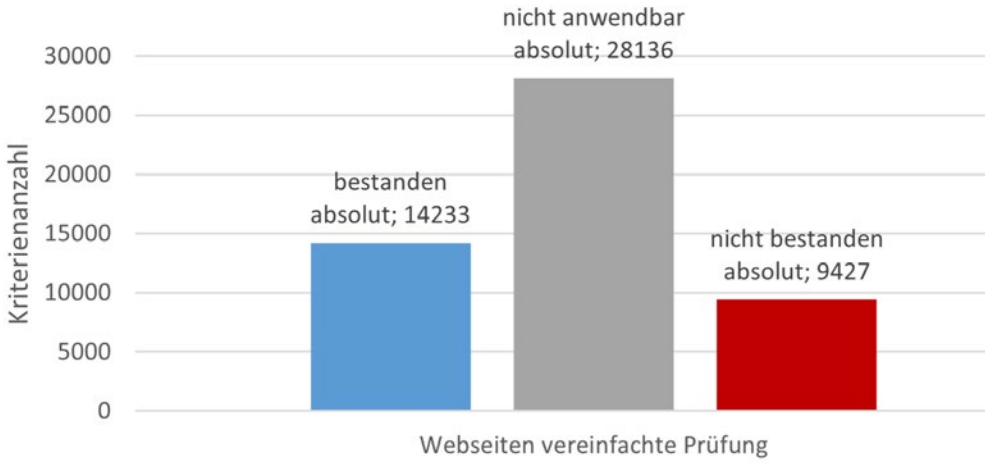

6.1.5 Vereinfachte Überwachung nach Top Problemen je Anforderung

Die Prüfergebnisse wurden wie folgt auf die Häufigkeit der nicht bestandenen Anforderungen nach EN 301 549 überprüft.

Tabelle 6: *TOP-Probleme - vereinfachte Überwachung*

Anforderung nach EN 301 549	Anforderung Kurzname	Gesamtanzahl	Bestanden	Nicht anwendbar	Nicht bestanden
9.1.1.1	Nicht-Text-Inhalt	563	16	1	546
9.1.3.1	Info und Beziehungen	563	21	1	541
9.1.4.3	Kontrast (Minimum)	563	45	1	517
9.4.1.2	Name, Rolle, Wert	563	55	2	506
9.6	Konformitätsanforderungen der WCAG	563	0	0	563

Nachfolgend werden die fünf am häufigsten nicht erfüllten Anforderungen und die daraus für Menschen mit Behinderungen resultierenden Barrieren einzeln beschrieben:

Nicht-Text-Inhalt gem. Nr. 1.1.1 WCAG (bei 546 der 563 Prüfungen nicht erfüllt)
Grafische Bedienelemente, Grafiken und Bilder müssen mit Alternativtexten versehen sein. Dies ist insbesondere für blinde Nutzende wichtig, da diese visuell übermittelte Informationen nicht abrufe können. Schmuckgrafiken sollten hingegen keinen Alternativtext besitzen, damit diese von Screenreadern ignoriert werden, sie dienen nur der Ästhetik einer Seite. Für bildbasierte oder audiobasierte Captchas muss es ebenfalls eine Alternative geben, damit sowohl blinde als auch gehörlose Nutzende Captchas nutzen können.

Info und Beziehungen gem. Nr. 1.3.1 WCAG (bei 541 der 563 Prüfungen nicht erfüllt)
Überschriften müssen mit HTML-Tags in logischer Reihenfolge ausgezeichnet sein (h1 bis h6) und die einzelnen Inhaltsbereiche einer Webseite abbilden. Blinde Nutzende können den strukturellen Aufbau einer Webseite nicht sehen und orientieren sich deshalb anhand einer logischen HTML-Überschriftenstruktur.

Auch andere HTML-Elemente wie z. B. Listen, Textblöcke, Absätze, Zitate etc. müssen mit den passenden HTML-Tags ausgezeichnet sein, damit sich blinde Nutzende auf einer Webseite orientieren können. Die Verwendung solcher HTML-Elemente stellt sicher, dass der Aufbau einer Seite unabhängig von der sichtbaren Struktur auf einer unsichtbaren, technischen Ebene festgelegt und damit z. B. für assistive Software zugänglich ist.

Datentabellen müssen den weltweiten HTML-Konventionen entsprechen, damit Screenreader die sichtbaren Informationen für blinde Nutzende im richtigen Kontext aufbereiten können. Blinde Nutzende können die Datenstruktur nicht erkennen und sind deshalb darauf angewiesen, dass jede Datenzelle den Bezug zur Zeilen-/Spaltenüberschrift übermittelt.

Wenn möglich sollte auf die Implementierung von komplexen Tabellen und Layout-Tabellen verzichtet werden.

Beschriftungen von Formularelementen müssen mit dem jeweiligen Datenfeld verknüpft sein. Dies stellt sicher, dass der Aufbau einer Seite unabhängig von der sichtbaren Struktur auch für Nutzende assistiver Technologien zugänglich ist. Wenn dies gegeben ist, können z. B. Screenreader die Beschriftungen zu den Formularelementen blinden Nutzenden vorlesen.

Kontrast (Minimum) gem. Nr. 1.4.3 WCAG (bei 517 von 563 Prüfungen nicht erfüllt)
Alle Texte einer Webseite müssen sehr gut lesbar sein, damit auch Menschen mit einer Seheinschränkung alle Informationen abrufen können. Deshalb ist es wichtig, dass sich die Textfarbe von der Hintergrundfarbe kontrastreich abhebt. Das gilt auch für Texte in Bildern oder auch Texte mit unterschiedlichen Zuständen, z. B. bei Bannern und Videoeinbettung.

Name-Rolle-Wert gem. Nr. 4.1.2 WCAG (bei 506 von 563 Prüfungen nicht erfüllt)
Elemente, die von blinden Nutzenden angesteuert werden können, müssen übermitteln, wie sie bezeichnet sind (Name), welche Funktion sie darstellen (Rolle) und welchen Wert bzw. Zustand sie haben. Wenn dies nicht gegeben ist, können sich blinde Nutzende nur erschwert oder gar nicht orientieren.

Konformitätsanforderungen der WCAG Nr. 6 WCAG (bei 563 von 563 Prüfungen nicht erfüllt)
Die WCAG-Konformitätsanforderung lautet „Damit eine Webseite WCAG 2.1-konform ist, müssen alle folgenden Konformitätsbedingungen erfüllt sein:

1. Konformitätsstufe;

2. Ganze Seiten;

3. Vollständiger Prozess;

4. Ausschließliche Benutzung von Techniken auf eine die Barrierefreiheit unterstützende Art;

5. Nicht störend.

Die Konformität ist damit nur gegeben, wenn auf der ganzen Webseite jeder Prozess vollständig barrierefrei gestaltet ist. Die Bedienelemente sollen die Barrierefreiheit unterstützen und dürfen nicht stören. Die Erfüllung aller fünf Bedingungen in einem Webauftritt ist in keiner der geprüften Webauftritte gelungen.

6.1.6 Vereinfachte Überwachung nach Top Erfolgen je Anforderung

Die Prüfergebnisse wurden ausgewertet nach der Häufigkeit der bestandenen Anforderungen nach EN 301 549.

Tabelle 7: *TOP Erfolge – vereinfachte Überwachung*

Anforderung nach EN 301 549	Anforderung Kurzname	Gesamtanzahl	Bestanden	Nicht anwendbar	Nicht bestanden
9.1.3.4	Ausrichtung	563	561	0	2
9.2.1.4	Tastaturkürzel	563	561	1	1
9.2.3.1	Blitzen, dreimalig oder unterhalb Grenzwert	563	562	1	0
9.3.2.1	Bei Fokus	563	560	0	3
9.3.2.4	Konsistente Kennzeichnung	563	557	0	6

Nachfolgend werden diese fünf Anforderungen einzeln beschrieben:

Ausrichtung gem. Nr. 1.3.4 WCAG
(bei 561 von 563 Prüfungen erfüllt)
Ausgabegeräte wie z. B. Smartphones, Tablets etc. sollten für Menschen mit Behinderungen in einer für sie wichtigen Ausrichtung genutzt werden können. Vergrößerter Text kann z. B. im Querformat besser gelesen werden, da dann mehr Zeichen in eine Zeile passen.

Deshalb sollten Inhalte sowohl im Hoch- als auch im Querformat dargestellt werden können und nutzbar sein, es sei denn, eine bestimmte Ausrichtung des Inhalts ist aufgrund des Kontextes unerlässlich.

Tastaturkürzel gem. Nr. 2.1.4 WCAG
(bei 561 von 563 Prüfungen erfüllt)
Grundsätzlich sind Tastaturkurzbefehle positiv zu betrachten, da diese insbesondere Nutzende der Tastatur-Schnittstelle bei der Erreichung eines Ziels (Navigation oder Auslösen einer Funktion) unterstützen können. Dabei müssen allerdings diverse Vorgaben beachtet werden. Zum Beispiel dürfen nur Tastaturkürzel implementiert werden, die nicht schon von Browsern oder assistiver Software vorbelegt sind. Darüber hinaus sollten, wenn möglich, keine Einzeltasten-Tastatur-Kurzbefehle implementiert werden, da diese insbesondere für Nutzende assistiver Software problematisch sein können. Zum Beispiel kann bei Nutzung einer Spracheingabe-Software unerwartet eine Funktion ausgelöst werden. Deshalb sollten Tastaturkurzbefehle über Einzeltasten entweder abgeschaltet, auf eine Mehrtasten-Kombination (mit Modifikator-Tasten) umgestellt werden können oder nur auf fokussierten Elementen aktiv sein.

Blitzen, dreimalig oder unterhalb Grenzwert gem. Nr. 2.3.1 WCAG (bei 562 von 563 Prüfungen erfüllt)
Bei Menschen mit Epilepsie können Reize wie Flackerlicht einen epileptischen Anfall auslösen. Deshalb sollten Webseiten keine flackernden Elemente enthalten und insbesondere keine Elemente, die in einem Zeitraum von einer Sekunde häufiger als dreimal aufblitzen.

Bei Fokus gem. Nr. 3.2.1 WCAG (bei 560 von 563 Prüfungen erfüllt)
Insbesondere blinde Nutzende sind darauf angewiesen, dass die Navigation durch eine Webseite erwartungskonform und störungsfrei möglich ist. Deshalb sollte es nicht zu einer unerwarteten Kontextänderung (z. B. geänderte oder neue Inhalte) kommen, wenn ein Seitenelement den Fokus erhält. Insbesondere Kontextänderungen, die in einem schon angesteuerten Bereich auftreten, sind problematisch, da blinde Nutzende die Änderung nicht erkennen können. Deshalb müssen Kontextänderungen angekündigt werden und klar nachvollziehbar sein.

Konsistente Kennzeichnung gem. Nr. 3.2.4 WCAG (bei 557 von 563 Prüfungen erfüllt)
Für alle Nutzende erleichtert eine eindeutige und durchgängig konsistente Verwendung von Beschriftungen und Symbolik sowie einheitliche Navigations- bzw. Bedienmechanismen die Orientierung und Navigation innerhalb eines Webauftrittes. Dies dient dem Verständnis und fördert den Lernprozess. Gesuchtes wird leichter gefunden und Zusammenhänge sind einfacher zu erkennen.

6.1.7 Vereinfachte Überwachung: Entwicklung der Konformität

Erstmalig kann im zweiten Berichtszeitraum die Entwicklung der Konformität ausgewertet werden. Dabei ist auch eine Unterscheidung möglich zwischen Webseiten, die zum ersten Mal oder in einem längeren zeitlichen Abstand überwacht wurden, und Wiederholungsprüfungen, die im nachfolgenden Jahr erneut geprüft wurden. Die Erfüllungsgrade in Prozent sind in der nachfolgenden Tabelle gelistet und im Spinnennetzdiagramm dargestellt.

Tabelle 8: *Entwicklung der Konformität - vereinfachte Überwachung*

Prinzip	Prinzip Titel	bestandene Anforderungen in Prozent					
		2022		2023		2024	
		Erst-prüfung	Wieder-holung	Erst-prüfung	Wieder-holung	Erst-prüfung	Wieder-holung
12.2.3	Effektive Kommunikation	99,11 %	100,00 %	98,72 %	100,00 %	100,00 %	100,00 %
9.1.1.1	Nicht-Text-Inhalt	1,74 %	11,11 %	2,15 %	8,33 %	1,33 %	5,00 %
9.1.2.1	Reines Audio und reines Video (aufgezeichnet)	0,00 %	0,00 %	25,00 %	0,00 %	14,29 %	0,00 %
9.1.2.2	Untertitel (aufgezeichnet)	16,67 %	25,00 %	0,00 %	33,33 %	18,18 %	0,00 %
9.1.2.3	Audiodeskription oder Medienalternative (aufgezeichnet)	20,00 %	0,00 %	12,50 %	33,33 %	0,00 %	0,00 %
9.1.2.5	Audiodeskription (aufgezeichnet)	22,22 %	0,00 %	12,50 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
9.1.3.1	Info und Beziehungen	1,74 %	7,41 %	3,76 %	8,33 %	4,00 %	3,33 %
9.1.3.2	Bedeutungsvolle Reihenfolge	68,10 %	55,56 %	70,43 %	87,50 %	54,67 %	48,33 %
9.1.3.3	Sensorische Eigenschaften	92,24 %	100,00 %	90,76 %	86,96 %	96,64 %	96,67 %
9.1.3.4	Ausrichtung	98,28 %	100,00 %	100,00 %	100,00 %	100,00 %	100,00 %
9.1.3.5	Eingabezweck bestimmen	23,17 %	25,76 %	18,75 %	35,29 %	30,21 %	43,75 %
9.1.4.1	Benutzung von Farbe	51,72 %	59,26 %	51,61 %	66,67 %	58,00 %	50,00 %
9.1.4.10	Automatischer Umbruch (Reflow)	50,00 %	66,67 %	54,30 %	50,00 %	35,33 %	40,00 %

Prinzip	Prinzip Titel	bestandene Anforderungen in Prozent					
		2022		2023		2024	
		Erst-prüfung	Wieder-holung	Erst-prüfung	Wieder-holung	Erst-prüfung	Wieder-holung
9.1.4.11	Nicht-Text-Kontrast	19,30 %	25,93 %	26,34 %	20,83 %	19,33 %	25,00 %
9.1.4.12	Textabstand	68,10 %	70,37 %	76,88 %	75,00 %	66,00 %	68,33 %
9.1.4.13	Eingeblendeter Inhalt bei Darüber-schweben (Hover) oder Fokus	20,25 %	31,25 %	27,13 %	46,67 %	30,53 %	34,88 %
9.1.4.2	Audio-Steuerelement	80,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
9.1.4.3	Kontrast (Minimum)	7,76 %	11,11 %	7,57 %	4,17 %	6,67 %	13,33 %
9.1.4.4	Textgröße ändern	65,52 %	66,67 %	71,51 %	41,67 %	75,33 %	73,33 %
9.1.4.5	Bilder von Text	65,49 %	76,00 %	62,29 %	40,00 %	46,67 %	50,00 %
9.2.1.1	Tastatur	16,38 %	29,63 %	25,81 %	29,17 %	22,00 %	21,67 %
9.2.1.2	Keine Tastaturfalle	94,83 %	85,19 %	95,70 %	100,00 %	99,33 %	93,33 %
9.2.1.4	Tastaturkürzel	99,14 %	100,00 %	100,00 %	100,00 %	100,00 %	100,00 %
9.2.2.1	Zeitvorgaben anpassbar	100,00 %	100,00 %	99,45 %	100,00 %	99,33 %	100,00 %
9.2.2.2	Pausieren, stoppen, ausblenden	17,46 %	26,67 %	25,83 %	36,36 %	27,66 %	34,21 %
9.2.3.1	Blitzen, dreimalig oder unterhalb Grenzwert	100,00 %	100,00 %	100,00 %	100,00 %	100,00 %	100,00 %
9.2.4.1	Blöcke überspringen	25,00 %	25,93 %	32,26 %	29,17 %	29,33 %	35,00 %
9.2.4.2	Seite mit Titel	95,69 %	96,30 %	96,24 %	95,83 %	96,00 %	98,33 %
9.2.4.3	Fokus-Reihenfolge	42,24 %	40,74 %	33,33 %	41,67 %	27,33 %	30,00 %
9.2.4.4	Linkzweck (im Kontext)	48,28 %	66,67 %	41,62 %	37,50 %	50,67 %	41,67 %
9.2.4.5	Verschiedene Möglichkeiten	93,10 %	96,30 %	82,07 %	95,83 %	79,33 %	86,67 %

Prinzip	Prinzip Titel	bestandene Anforderungen in Prozent					
		2022		2023		2024	
		Erst-prüfung	Wieder-holung	Erst-prüfung	Wieder-holung	Erst-prüfung	Wieder-holung
9.2.4.6	Überschriften und Beschriftungen (Labels)	93,97 %	96,30 %	95,16 %	100,00 %	84,56 %	95,00 %
9.2.4.7	Fokus sichtbar	21,55 %	37,04 %	22,58 %	25,00 %	32,67 %	13,33 %
9.2.5.1	Zeigergesten	91,84 %	100,00 %	88,12 %	83,33 %	86,25 %	77,14 %
9.2.5.2	Abbruch der Zeigeraktion	99,10 %	96,30 %	100,00 %	100,00 %	99,33 %	100,00 %
9.2.5.3	Beschriftung (Label) im Namen	48,28 %	48,15 %	37,84 %	65,22 %	25,33 %	26,67 %
9.2.5.4	Betätigung durch Bewegung	66,67 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	100,00 %	0,00 %
9.3.1.1	Sprache der Seite	93,10 %	85,19 %	88,71 %	87,50 %	90,00 %	93,33 %
9.3.1.2	Sprache von Teilen	61,90 %	50,00 %	51,52 %	20,00 %	40,00 %	66,67 %
9.3.2.1	Bei Fokus	99,14 %	100,00 %	100,00 %	95,83 %	99,33 %	100,00 %
9.3.2.2	Bei Eingabe	98,15 %	95,65 %	97,60 %	90,91 %	99,27 %	100,00 %
9.3.2.3	Konsistente Navigation	100,00 %	96,30 %	97,85 %	100,00 %	97,33 %	100,00 %
9.3.2.4	Konsistente Kennzeichnung	100,00 %	92,59 %	99,46 %	100,00 %	99,33 %	96,67 %
9.3.3.1	Fehlerkenn-zeichnung	38,55 %	31,25 %	38,17 %	41,18 %	44,33 %	45,83 %
9.3.3.2	Beschriftungen (Labels) oder Anweisungen	71,03 %	60,87 %	65,10 %	71,43 %	74,07 %	62,50 %
9.3.3.3	Vorschlag bei Fehler	89,02 %	100,00 %	92,19 %	100,00 %	94,62 %	97,92 %
9.3.3.4	Fehlervermeidung (rechtlich, finanziell, Daten)	100,00 %	0,00 %	100,00 %	100,00 %	100,00 %	100,00 %
9.4.1.1	Syntaxanalyse	13,91 %	11,11 %	18,28 %	37,50 %	58,67 %	60,00 %
9.4.1.2	Name, Rolle, Wert	15,52 %	22,22 %	10,75 %	8,33 %	2,70 %	8,33 %

Prinzip	Prinzip Titel	bestandene Anforderungen in Prozent					
		2022		2023		2024	
		Erst-prüfung	Wieder-holung	Erst-prüfung	Wieder-holung	Erst-prüfung	Wieder-holung
9.4.1.3	Statusmeldungen	66,67 %	45,45 %	58,75 %	71,43 %	68,97 %	73,53 %
9.6	Konformitätsanfor-derungen der WCAG	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Abbildung 8: *Entwicklung der Konformität – vereinfachte Überwachung (Anteil bestandener Prüfungen in Prozent)*

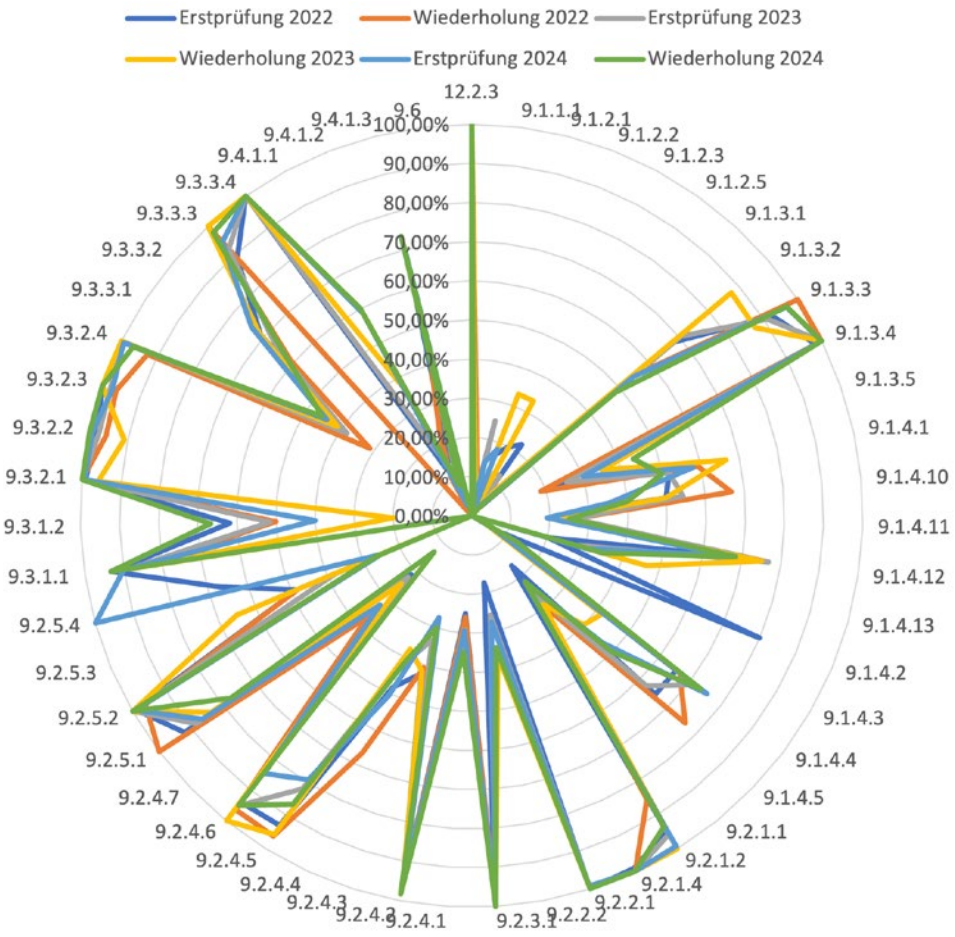

Im Spinnennetzdiagramm ist erkennbar, dass es weder zwischen den Überwachungszeiträumen noch zwischen Erst- und Wiederholungsprüfungen signifikante Unterschiede gibt. Allerdings gibt es einige Trends, die erwähnenswert sind: Ein Trend zu mehr Barrierefreiheit ist z. B. bei 9.4.1.3 Statusmeldungen erkennbar. Das bedeutet, dass Nutzende mehr Informationen zur Webseite erhalten, die bei der Navigation auf der Seite helfen. Die Werte der Wiederholungsprüfungen des Jahres 2024, hier grün dargestellt, zeigen tendenziell eine Verbesserung gegenüber den anderen Ergebnissen. Dieses ist z. B. bei 9.3.1.2 Sprache von Teilen und 9.3.3.1 Fehlerkennzeichnung erkennbar. Gerade eine Wiederholung der Prüfung scheint somit effektiv bei der Verbesserung der digitalen Barrierefreiheit zu sein.

6.2. Eingehende Überwachung: Messdaten und Ergebnisse

Nachfolgend werden die Prüfergebnisse der Überprüfungen von Webseiten im Wege der eingehenden Prüfmethode grafisch dargestellt. Die Auswertungen beziehen sich auf alle eingehenden Prüfungen, die in den drei Überwachungszeiträumen durchgeführt wurden und auf alle 92 Prüfanforderungen der EN 301 549.

6.2.1 Eingehende Überwachung nach Dienstleistungsbereichen

Die Verteilung der Prüfungen auf die neun Dienstleistungsbereiche dient der Sicherstellung der vielfältigen und repräsentativen Stichprobenauswahl, die nach Vorgaben der EU bei der Überwachung beachtet werden sollen.

Auch bei den eingehenden Überwachungen war das Ziel eine vergleichsweise Verteilung der Prüfungen über die neun vorgegebenen Dienstleistungsbereiche zu erreichen, sowie den Bildungsbereich zu priorisieren.

Tabelle 9: *Prozentualer Anteil der Dienstleistungsbereiche – eingehende Überwachung*

Dienstleistungsbereich	Anteil in Prozent
Freizeit und Kultur	8
Sozialschutz	8
Umweltschutz	4
Bildung	24
Gesundheitswesen	12
Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen	12
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	16
Beschäftigung und Steuern	8
Verkehr	8

Abbildung 9: *Anteil je Dienstleistungsbereich – eingehende Überwachung*

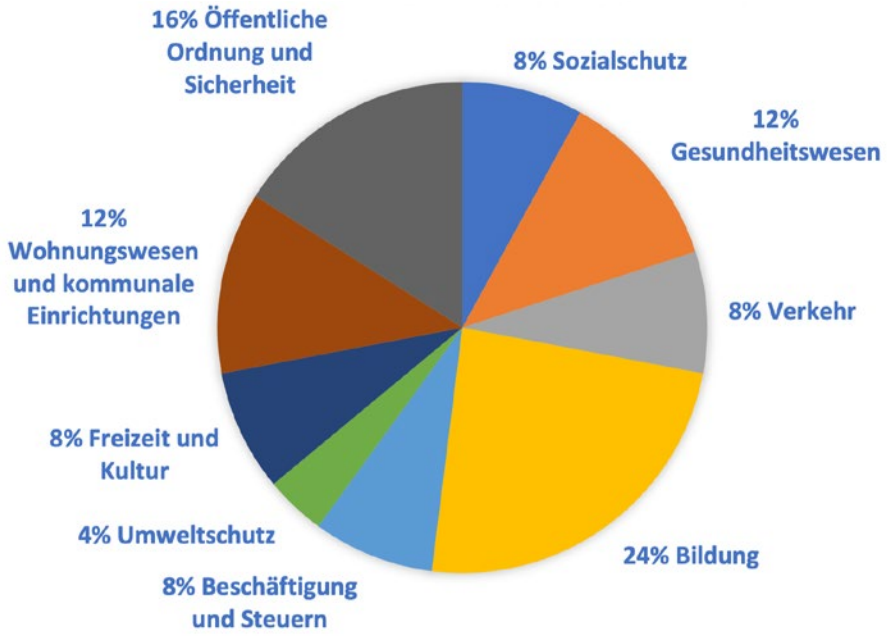

6.2.2 Eingehende Überwachung nach Planungsregionen

Die Verteilung der Prüfungen auf die vier Planungsregionen dient der Sicherstellung der geografisch ausgewogenen Stichprobenauswahl und ist von der EU vorgegeben.

Auch bei den eingehenden Überwachungen sollten die Prüfungen über die Regionen gleichmäßig verteilt sein.

Das Ziel der ausgewogenen Stichprobe wurde in Bezug auf die Verwaltungsebene mit Prüfungen von Webseiten des Landes und Prüfungen von Webseiten von Kommunen und deren Betrieben annähernd erfüllt. Es wurden 54 Prozent der Prüfungen bei Kommunen und kommunalen Betrieben und 46 Prozent bei Dienststellen des Landes durchgeführt.

Tabelle 10: *prozentualer Anteil nach Planungsregion – eingehende Überwachung*

Planungsregion	Anteil in Prozent
Ost	29
Süd	21
West	29
Nord	21

Abbildung 10: *Anteil je Region – eingehende Überwachung*

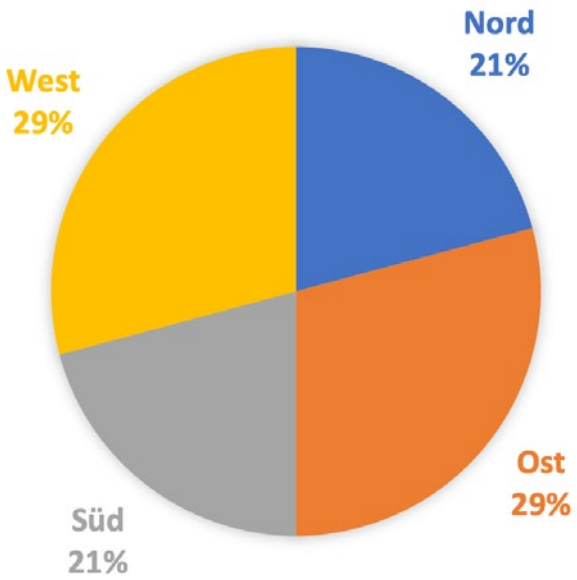

6.2.3 Eingehende Überwachung nach relativer Barrierefreiheitskonformität

Die relative Barrierefreiheitskonformität gibt an, welcher Prozentsatz der geprüften Kriterien als bestanden, nicht bestanden oder nicht anwendbar bewertet wurde. Ein Kriterium ist dann nicht anwendbar, wenn die Webseite kein Element oder keine Funktion beinhaltet, die anhand dieses Kriteriums bewertet werden könnte. Nicht anwendbare Kriterien haben keine Relevanz für die Webseite (z. B. Videodeskription auf Seiten, auf denen keine Videos eingebettet sind).

WICHTIG: Im Unterschied zum ersten Bericht wurden Anforderungen, die nicht geprüft werden konnten, als nicht anwendbar bewertet. Im ersten Bericht wurden diese Fälle noch als bestanden bewertet. Dies führte bundesweit zu einer Verzerrung der Ergebnisse. Näheres ist dazu unter Ziffer 4.1 dieses Berichtes zu finden.

Tabelle 11: *Barrierefreiheitskonformität relativ – eingehende Überwachung*

Ergebnis der Bewertung	Anteil der Prüfkriterien in Prozent
Nicht bestanden	20,8
Nicht anwendbar	52,6
Bestanden	26,4

Abbildung 11: *Barrierefreiheitskonformität relativ – eingehende Überwachung*

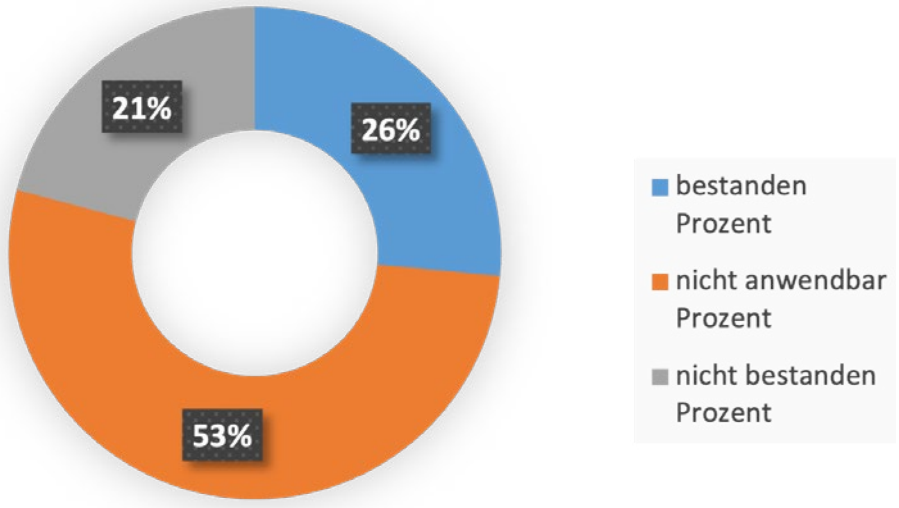

6.2.4 Eingehende Überwachung nach absoluter Barrierefreiheitskonformität

Für die absolute Barrierefreiheitskonformität wird die Anzahl aller bewerteten Prüfkriterien addiert. In allen acht Prüfungen wurden 204 Kriterien bestanden und 130 Kriterien nicht bestanden. 201 Kriterien waren nicht anwendbar, d.h., sie haben keine Relevanz für die Webseite.

Tabelle 12: *Konformität absolut eingehende Überwachung*

Ergebnis der Bewertung	Anzahl der Kriterien
Nicht bestanden	480
Nicht anwendbar	1.211
Bestanden	609

Abbildung 12: *Barrierefreiheitskonformität absolut – eingehende Überwachung*

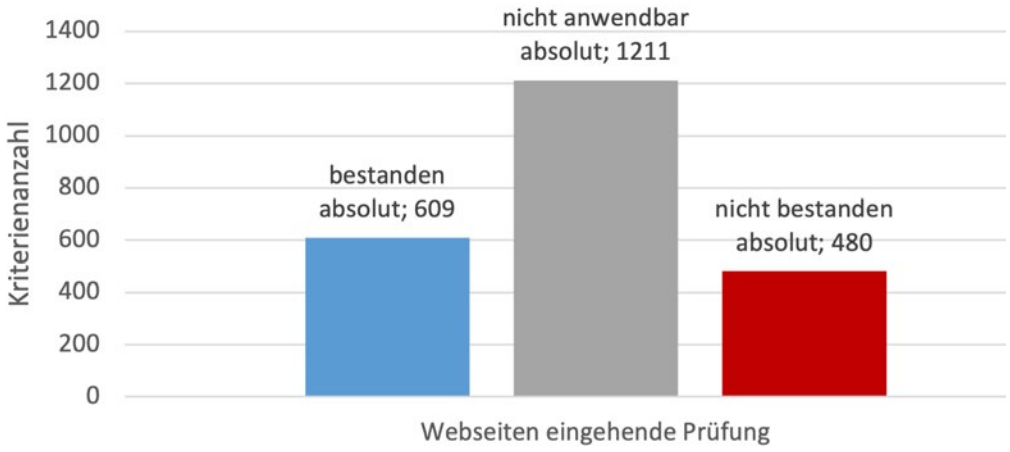

6.2.5 Eingehende Überwachung nach Top Problemen je Anforderung

Die Prüfergebnisse wurden nach der Häufigkeit der nicht bestandenen Anforderungen nach EN 301 549 ausgewertet. In der Folge werden die Anforderungen aufgeführt, die bei 25 Tests am häufigsten nicht erfüllt wurden. Es wurden 92 Anforderungen geprüft.

Damit handelt es sich um die gleichen Anforderungen, die auch bei der vereinfachten Prüfung am häufigsten als nicht bestanden bewertet wurden. Informationen zu den einzelnen nicht bestandenen Anforderungen siehe oben unter Kapitel 6.1.5.

Tabelle 13: *TOP-Probleme eingehende Überwachung*

Anforderung nach EN 301 549	Anforderung Kurzname	Gesamtanzahl Prüfungen	Nicht bestanden
9.1.1.1	Nicht-Text-Inhalt	25	24
9.1.3.1	Info und Beziehungen	25	25
9.1.4.3	Kontrast (Minimum)	25	23
9.4.1.2	Name, Rolle, Wert	25	25
9.6	Konformitätsanforderungen der WCAG	25	25

6.2.6 Eingehende Überwachung nach Top Erfolgen je Anforderung

Die Messergebnisse der eingehenden Prüfungen wurden nach der Häufigkeit der bestandenen Anforderungen nach EN 301 549 ausgewertet. Sechs der 94 geprüften Anforderungen haben alle 25 Prüfungen bestanden.

Tabelle 14: *TOP Erfolge – eingehende Überwachung*

Anforderung nach EN 301 549	Anforderung Kurzname	Gesamtanzahl	Bestanden
9.1.3.3	Sensorische Eigenschaften	25	25
9.1.3.4	Ausrichtung	25	25
9.2.1.2	Keine Tastaturfalle	25	25
9.2.1.4	Tastaturkürzel	25	25
9.2.2.1	Zeitvorgaben anpassbar	25	25
9.3.2.1	Bei Fokus	25	25

Hier gibt es Unterschiede zu der vereinfachten Prüfung.
Nachfolgend werden daher diese Anforderungen einzeln beschrieben:

Sensorische Eigenschaften gem. Nr. 1.3.3 WCAG
(bei 25 von 25 Prüfungen erfüllt)
Zusammengehörige Inhalte müssen von Screenreadern in einer logischen Abfolge vorgelesen werden, damit blinde Nutzende alle Informationen zielgerichtet abrufen können. Für die Auswertung mittels assistiver Technologie müssen Seiteninhalte daher einer sinnvollen und logischen Ordnung folgen.

Ausrichtung gem. Nr. 1.3.4 WCAG
(bei 25 von 25 Prüfungen erfüllt)
Ausgabegeräte wie z. B. Smartphones, Tablets etc. sollten für Menschen mit Behinderungen in einer für sie wichtigen Ausrichtung genutzt werden können. Vergrößerter Text kann z. B. im Querformat besser gelesen werden, da dann mehr Zeichen in eine Zeile passen.

Deshalb sollten Inhalte sowohl im Hoch- als auch Querformat dargestellt werden können und nutzbar sein, außer eine bestimmte Ausrichtung des Inhalts ist aufgrund des Kontextes unerlässlich.

Keine Tastaturfalle gem. Nr. 2.1.2 WCAG
(bei 25 von 25 Prüfungen erfüllt)
Tastaturnutzerinnen und -nutzer sind darauf angewiesen, in einer logischen Reihenfolge durch eine Webseite navigieren zu können. Dabei muss der Tastaturcursor sowohl vorwärts als auch rückwärts zu jedem Bedienelement bewegt werden können, ohne dass der Cursor dabei in einer Tastaturfalle hängen bleibt.

Tastaturkürzel gem. 2.1.4 WCAG
(bei 25 von25 Prüfungen erfüllt)
Grundsätzlich sind Tastaturkurzbefehle positiv zu beurteilen, da diese insbesondere Nutzende der Tastatur-Schnittstelle bei der Erreichung eines Ziels (Navigation oder Auslösen einer Funktion) unterstützen können. Dabei müssen aber diverse

Vorgaben beachtet werden. Zum Beispiel dürfen nur Tastaturkürzel implementiert werden, die nicht schon von Browsern oder assistiver Software vorbelegt sind. Darüber sollten, wenn möglich,

kein Einzeltasten-Tastatur-Kurzbefehle implementiert werden, da diese insbesondere für Nutzende assistiver Software problematisch sein können. Zum Beispiel kann bei Nutzung einer Spracheingabe-Software unerwartet eine Funktion ausgelöst werden. Deshalb sollten Tastaturkurzbefehle über Einzeltasten entweder abgeschaltet, auf eine Mehrtasten-Kombination (mit Modifikator-Tasten) umgestellt werden können oder nur auf fokussierten Elementen aktiv sein.

Zeitvorgabe anpassbar gem. Nr. 2.2.1 WCAG (bei 25 von 25 Prüfungen erfüllt)
Tastaturnutzerinnen und -nutzer sind darauf angewiesen, störungsfrei durch eine Webseite navigieren und Inhalte ohne Zeitdruck abrufen zu können. Deshalb ist es wichtig, dass es keine Zeitbegrenzungen für z. B. Formulareingaben gibt oder Inhalte in gewissen Intervallen aktualisiert werden, was in vielen Fällen zu einem Fokus- und Orientierungsverlust führen würde.

Sollten Zeitbegrenzungen oder Aktualisierungsfunktionen implementiert sein, dann müssen diese pausierbar, verlängerbar bzw. abschaltbar sein. Wenn das nicht möglich ist, können Nutzende assistiver Hilfsmittel, die grundsätzlich mehr Zeit für Eingaben benötigen, oft nicht alle Informationen abrufen oder Transaktionen ausführen.

Bei Fokus gem. Nr. 3.2.1 WCAG (bei 25 von 25 Prüfungen erfüllt)
Insbesondere blinde Nutzende sind darauf angewiesen, dass die Navigation durch eine App erwartungskonform und störungsfrei möglich ist. Deshalb sollte es nicht zu einer unerwarteten Kontextänderung (z. B. geänderte oder neue Inhalte) kommen, wenn ein Element den Fokus erhält. Insbesondere Kontextänderungen, die in einem schon angesteuerten Bereich auftreten, sind problematisch, da blinde Nutzende die Änderung nicht erkennen können. Deshalb müssen Kontextänderungen angekündigt werden und klar nachvollziehbar sein.

6.2.7 Eingehende Überwachung: Entwicklung der Konformität

Die Entwicklung der Konformität wird durch die Durchführung von Wiederholungsprüfungen messbar, die unter Ziffer 5.5.4 dieses Berichtes beschrieben wurden. Die ersten zwei Wiederholungsprüfungen von Webseiten in der eingehenden Überwachung wurden im Jahr 2024 durchgeführt. Aufgrund der kleinen Fallzahl kann kein aussagekräftiger Vergleich zu den Ergebnissen der Erstprüfung vorgenommen werden.

6.3. Apps, Messdaten und Ergebnisse

Häufig heruntergeladene Apps sollen bei der Überwachung besonders berücksichtigt werden, um der Nutzungshäufigkeit betroffener Menschen zu entsprechen. Entsprechend dieser Anforderungen wurden für die Prüfungen im zweiten, dritten und vierten Überwachungseitraum insgesamt 21 Apps ausgewählt und ein besonderer Fokus auf Apps im Bereich Verkehr gelegt. Die Überwachung geschah in Anlehnung an die eingehende Überwachungsmethodik nach Abschnitt 11 der EN 301 549. Es wurden zwölf Apps (57 %) auf der Basis von Android und neun Apps (43 %) auf der Basis von iOS geprüft. Zwei Apps (10 %) wurden von einem auf den anderen Überwachungszeitraum als Wiederholungsprüfung durchgeführt. Das Ergebnis dieser Wiederholungsprüfungen im Vergleich zu den Erstprüfungen ist gesondert dokumentiert.

6.3.1 Apps nach Dienstleistungsbereichen

Bei der Auswahl der Apps wurde auf die Vielfalt und Ausgewogenheit der Dienstleistungsbereiche geachtet, allerdings wurde daneben ein Fokus auf Bereiche gelegt, die besonders hohe Nutzungszahlen aufweisen.

Gemäß der EU-Vorgaben wurden die Apps mit den höchsten Nutzungszahlen und der höchsten Relevanz für Nutzende ausgewählt. Diese wurden im Bereich Verkehr, insbesondere im ÖPNV, ermittelt.

Dienstleistungs-bereich	Anzahl Apps	Anteil in Prozent
Freizeit und Kultur	2	10
Sozialschutz	2	9
Umweltschutz	2	10
Bildung	2	9
Gesundheitswesen	2	9
Wohnungswesen und komm. Einrichtungen	2	10
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	3	14
Beschäftigung und Steuern	2	10
Verkehr	4	19

Tabelle 15: *Prozentualer Anteil der Dienstleistungsbereiche – Apps*

Abbildung 13: *Anteil je Dienstleistungsbereich – Apps*

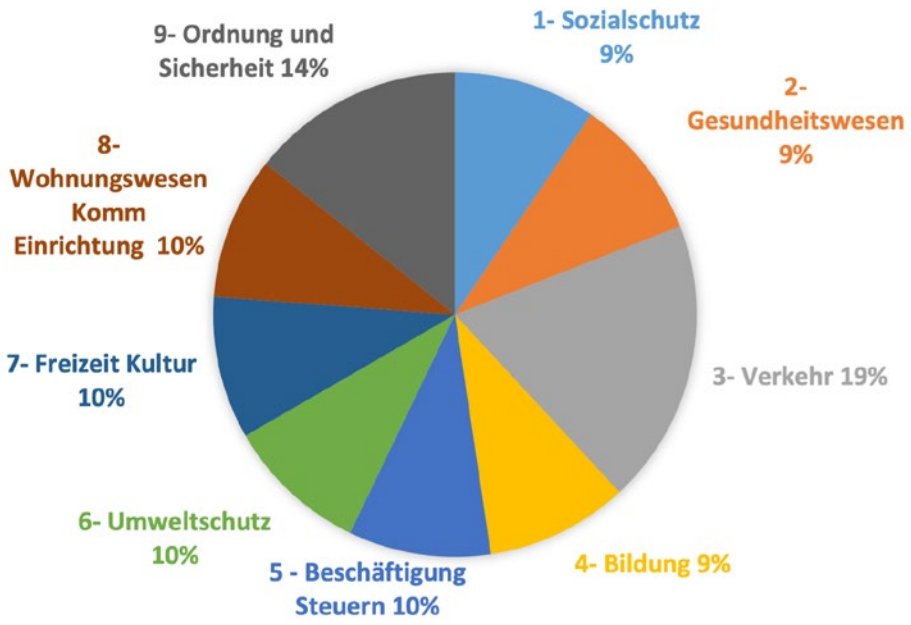

6.3.2 Apps nach Planungsregionen

Von den 22 geprüften Apps wurden 14 Prozent aus dem Bereich Nord, 19 Prozent aus dem Bereich West, 29 Prozent aus dem Bereich Ost und 38 Prozent aus dem Bereich Süd ausgewählt. Es ist ein Übergewicht der Prüfungen im Bereich Süd entstanden, da sich erst während der Prüfung einer App herausstellte, dass die Zuständigkeit für die Entwicklung der App in der Region Süd lag. Im Bereich Nord lagen nur wenige Apps vor, sodass eine stärkere Berücksichtigung dieser Region unter Berücksichtigung einer hohen Downloadzahl schwierig zu realisieren war. 38 Prozent aller App-Prüfungen waren Prüfungen von Landesdienststellen, Hochschulen oder Schulen, 62 Prozent wurden von kommunalen Anbietern betrieben.

Abbildung 14: *Anteil je Region – Apps*

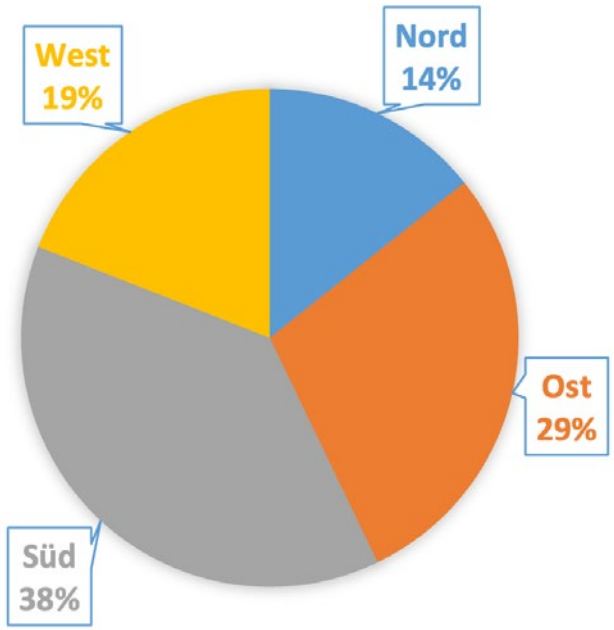

Tabelle 16: *Prozentualer Anteil an der Region-Apps*

Planungsregion	Anteil in Prozent
Ost	29
Süd	38
West	19
Nord	14

6.3.3 Apps nach relativer Barrierefreiheitskonformität

Die relative Barrierefreiheitskonformität gibt an, welcher Prozentsatz der geprüften Kriterien als bestanden, nicht bestanden oder nicht anwendbar bewertet wurde. Ein Kriterium ist dann nicht anwendbar, wenn die App kein Element oder keine Funktion bereitstellt, die anhand dieses Kriteriums bewertet werden könnte. Nicht anwendbare Kriterien haben keine Relevanz für diese App.

Tabelle 17: *Barrierefreiheitskonformität relativ – Apps*

Ergebnis der Bewertung	Anteil der Prüf-kriterien in Prozent
Nicht bestanden	20,63
Nicht anwendbar	56,96
Bestanden	22,40

Abbildung 15: *Barrierefreiheitskonformität relativ – Apps*

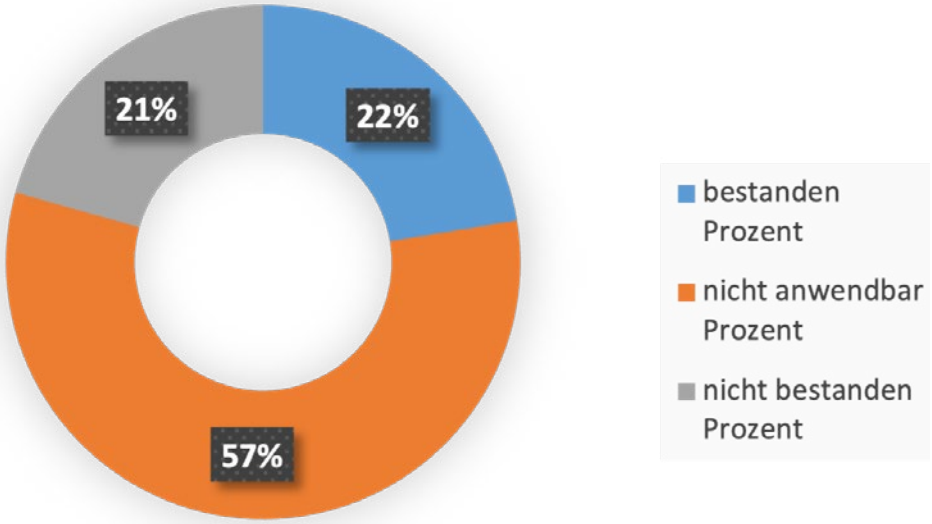

6.3.4 Apps nach absoluter Barrierefreiheitskonformität

Für die Barrierefreiheitskonformität-absolut wird die Anzahl aller bewerteten Prüfkriterien addiert. In allen sieben Prüfungen wurden 166 Kriterien bestanden und 131 Kriterien nicht bestanden. 317 Kriterien waren nicht anwendbar, d.h., sie haben keine Relevanz für diese App.

Tabelle 18: *Konformität absolut Apps*

Ergebnis der Bewertung	Anzahl der Kriterien
Nicht bestanden	477
Nicht anwendbar	1.317
Bestanden	518

Abbildung 16: *Barrierefreiheitskonformität absolut – Apps*

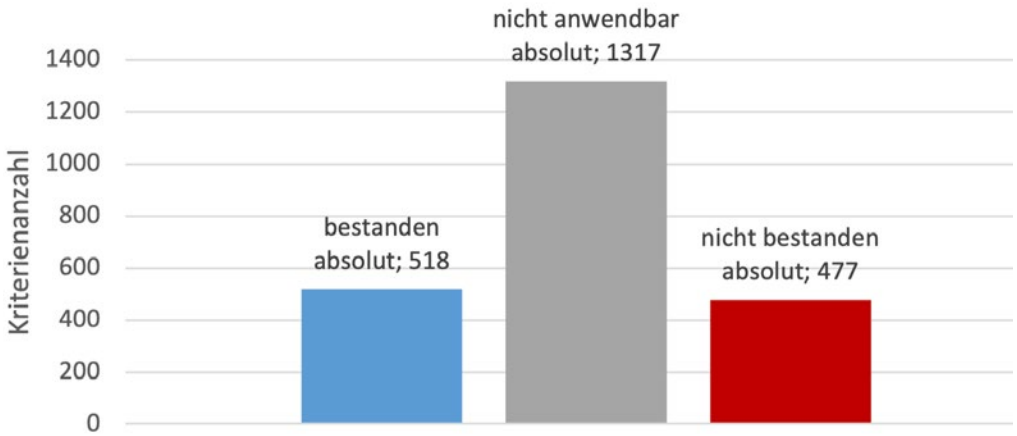

6.3.5 Apps nach Top Problemen je Anforderung

Bei jedem Test wurden jeweils 92 Anforderungen des Abschnittes 11 der EN 301 549 geprüft. Bei allen 22 Prüfungen, die im Berichtszeitraum durchgeführt wurden, wurden fünf folgende Anforderungen nie erfüllt:

Tabelle 19: *TOP-Probleme Apps*

Anforderung nach EN 301 549	Anforderung Kurzname	Gesamtanzahl Prüfungen	Nicht bestanden
11.1.1.1	Nicht-Text-Inhalt	22	22
11.1.4.11	Nicht-Text-Kontrast	22	22
11.1.4.3	Kontrast (Minimum)	22	22
11.2.1.1	Tastatur	22	22
11.5.2.5	Objektinformationen	22	22

Nachfolgend werden diese Anforderungen einzeln beschrieben:

Kontrast (Minimum) gem. Nr. 1.4.3
(bei 22 von 22 Prüfungen nicht erfüllt)
Alle Texte in einer App müssen sehr gut lesbar sein, damit auch Menschen mit einer Seheinschränkung alle Informationen abrufen können. Deshalb ist es wichtig, dass sich die Textfarbe von der Hintergrundfarbe kontrastreich abhebt. Das gilt auch für Texte in Bildern oder Texte mit unterschiedlichen Zuständen.

Nicht-Text-Kontrast gem. Nr. 1.4.11
(bei 22 von 22 Prüfungen nicht erfüllt)
Menschen mit Seheinschränkungen brauchen gute Kontraste, um sich in einer App gut orientieren bzw. um Informationen abrufen zu können. Auch für sehende Tastaturnutzerinnen und -nutzer ist das wichtig. Deshalb müssen sowohl grafische Bedienelemente als auch Zustände (Menü-/Reiterauswahl, Fokus etc.) durchgängig gut sichtbar sein. Das gilt auch für Symbole auf Elementen und Icon-Fonts.

Tastatur gem. Nr. 2.1.1
(bei 22 von 22 Prüfungen nicht erfüllt)
Apps werden standardmäßig mittels Finger-/Gestensteuerung bedient. Dennoch gibt es Nutzende, die Apps mit assistiver Hardware, wie z. B. Tastatur oder Braillezeile, bedienen. Deshalb muss die Nutzung einer App geräteunabhängig möglich sein. Insbesondere motorisch eingeschränkte und blinde Nutzende profitieren von einer durchgängigen Tastaturzugänglichkeit.

Objektinformationen gem. Nr. 5.2.5
(bei 22 von 22 Prüfungen nicht erfüllt)
In einer App gibt es verschiedene Elemente, die von blinden Nutzenden angesteuert werden können. Diese Elemente müssen übermitteln, wie sie bezeichnet sind (Name), welche Funktion sie darstellen (Rolle) und welchen Wert bzw. Zustand sie haben. Wenn das nicht gegeben ist, dann können sich blinde Nutzende nur erschwert bzw.

nicht orientieren. Innerhalb der Navigation einer App muss Nutzenden die Möglichkeit gegeben werden, elektronisch Kontakt aufzunehmen. Der Feedbackmechanismus muss unmittelbar zugänglich und einfach benutzbar sein.

Nicht Text Inhalt gem. Nr. 1.1.1 WCAG (bei 22 von 22 Prüfungen nicht erfüllt)
Grafische Bedienelemente, Grafiken und Bilder müssen mit Alternativtexten versehen sein. Dies ist insbesondere für blinde Nutzende wichtig, da diese visuell übermittelte Informationen nicht abrufen können. Schmuckgrafiken sollten hingegen keinen Alternativtext besitzen, damit diese von Screenreadern ignoriert werden. Für bildbasierten oder audiobasierte Captchas muss es ebenfalls eine Alternative geben, damit sowohl blinde als auch gehörlose Nutzende Captchas nutzen können.

6.3.6 Apps nach Top Erfolgen je Anforderung

Bei jedem Test wurden jeweils 92 Anforderungen des Abschnittes 11 der EN 301 549 geprüft. Bei allen 22 Prüfungen, die im Berichtszeitraum durchgeführt wurden, wurden fünf folgende Anforderungen immer erfüllt:

Tabelle 20: *TOP Erfolge – Apps*

Anforderung nach EN 301 549	Anforderung Kurzname	Gesamtanzahl	Bestanden
11.2.1.4	Tastaturkürzel	22	22
11.2.3.1	Blitzen, dreimalig oder unterhalb Grenzwert	22	22
11.2.5.2	Abbruch der Zeigeraktion	22	22
11.3.2.1	Bei Fokus	22	22
11.5.2.3	Verwendung von Barrierefreiheitsdiensten	22	22

Tastaturkürzel Nr. 2.1.4 WCAG (bei 22 von 22 Prüfungen erfüllt)

Grundsätzlich sind Tastaturkurzbefehle positiv zu beurteilen, da diese insbesondere Nutzende der Tastatur-Schnittstelle bei der Erreichung eines Ziels (Navigation oder Auslösen einer Funktion) unterstützen können. Dabei müssen aber diverse Vorgaben beachtet werden: Zum Beispiel dürfen nur Tastaturkürzel implementiert werden, die nicht schon von Browsern oder assistiver Software vorbelegt sind. Darüber sollten, wenn möglich, keine Einzeltasten-Tastatur-Kurzbefehle implementiert werden, da diese insbesondere für Nutzende assistiver Software problematisch sein können. Zum Beispiel kann bei Nutzung einer Spracheingabe-Software unerwartet eine Funktion ausgelöst werden. Deshalb sollten Tastaturkurzbefehle über Einzeltasten entweder abgeschaltet, auf eine Mehrtasten-Kombination (mit Modifikator-Tasten) umgestellt werden können oder nur auf fokussierten Elementen aktiv sein.

Blitzen, dreimalig oder unterhalb Grenzwert Nr. 2.3.1 WCAG (bei 22 von 22 Prüfungen erfüllt)

Bei manchen Menschen beispielsweise mit Epilepsie können Reize wie zum Beispiel Flackerlicht Anfälle auslösen. Deshalb sollten Apps keine flackernden Elemente enthalten und insbesondere keine Elemente, die in einem Zeitraum von einer Sekunde häufiger als dreimal aufblitzen.

Bei Fokus Nr. 3.2.1 WCAG (bei 22 Prüfungen von 22 erfüllt)

Insbesondere blinde Nutzende sind darauf angewiesen, dass die Navigation durch eine App erwartungskonform und störungsfrei möglich ist. Deshalb sollte es nicht zu einer unerwarteten Kontextänderung (z. B. geänderte oder neue Inhalte) kommen, wenn ein Element den Fokus erhält. Insbesondere Kontextänderungen, die in einem schon angesteuerten Bereich auftreten, sind problematisch, da blinde Nutzende die Änderung nicht erkennen können. Deshalb müssen Kontextänderungen angekündigt werden und klar nachvollziehbar sein.

Bei Abbruch der Zeigeraktion Nr. 2.5.2 WCAG (bei 22 Prüfungen von 22 erfüllt)
Menschen mit motorischen Beeinträchtigungen haben häufig Schwierigkeiten, Zeiger-Gesten auf Bedienelementen zielgerichtet auszuführen. Die Ausführung beim Up-Event (etwa, wenn die Maustaste losgelassen wird oder der Finger vom Touchscreen abgehoben wird) gibt diesen Menschen die Möglichkeit, Fehleingaben zu vermeiden.

Verwendung von Barrierefreiheitsdiensten Nr. 11.5.2.3 WCAG (bei 22 von 22 Prüfungen erfüllt)
Eine App muss die Barrierefreiheitsdienste der Betriebssystem-Plattform unterstützen, damit Menschen mit Behinderungen die systemseitig bereitgestellten assistiven Hilfsmittel anwenden können (Screenreader, Vergrößerungsfunktion etc.).

6.3.7 Apps nach Entwicklung der Konformität

In den Jahren 2023 und 2024 wurde jeweils eine App als Wiederholungsprüfung geprüft. Aufgrund dieser kleinen Fallzahl kann noch keine Aussage zum Effekt von Wiederholungsprüfungen und zur Entwicklung der Barrierefreiheit bei jährlicher Überprüfung getroffen werden.

6.4 Entwicklung der Prinzipien

Digitale Barrierefreiheit wird definiert über vier bereits unter Ziffer 4.1 beschriebene Prinzipien, deren Erfüllung die digitale Teilhabe ermöglicht. Diese vier Prinzipien sind Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständlichkeit und Robustheit. Die Entwicklung der Erfüllung dieser Prinzipien in den Prüfungen über die vergangenen Prüfzeiträume wird im nächsten Teil dieses Berichtes näher betrachtet.

6.4.1 Webseiten – Entwicklung der vier Prinzipien

Nachfolgend ist die Verteilung aller bestandenen Prüfkriterien von Webseiten auf Basis dieser vier Prinzipien dargestellt.

Tabelle 21: *Entwicklung der vier Prinzipen bei Webseiten*

Prinzip	Anteil der bestandenen und im Wesentlichen bestandenen Prüfschritte in Prozent				Veränderung zwischen 2020/21 und 2022 – 24 (Mittelwert) erstem und zweitem Berichtszeitraum
Jahr der Überwachung	2020/2021	2022	2023	2024	
Wahrnehmbar	48	46	47	45	-2
Bedienbar	62	69	68	66	6
Verständlich	70	86	86	88	17
Robust	28	20	23	39	-1

Im ersten Berichtszeitraum 2020/2021 wurden im Bereich „Wahrnehmbar“ 48 Prozent der Prüfschritte bestanden oder im Wesentlichen bestanden. In den Jahren 2022 bis 2024 lagen die Werte bei 46 Prozent, 47 Prozent und 45 Prozent. Im Vergleich der beiden Berichtszeiträume ergibt sich damit eine Verschlechterung um zwei Prozentpunkte.

Im Bereich „Bedienbar“ lag der Anteil 2020/2021 bei 62 Prozent. In den Folgejahren erreichten die Werte 69 Prozent (2022), 68 Prozent (2023) und 66 Prozent (2024). Daraus ergibt sich eine Verbesserung um sechs Prozentpunkte.

Der Bereich „Verständlich“ wies 2020/2021 einen Wert von 70 Prozent auf. 2022 und 2023 lag der Anteil jeweils bei 86 Prozent, 2024 bei 88 Prozent. Insgesamt zeigt sich hier eine deutliche Verbesserung um 17 Prozentpunkte.

Der Bereich „Robust“ wies 2020/2021 einen Wert von 28 Prozent auf. 2022 lag der Wert nur noch bei 20 Prozent, 2023 lag der Anteil bei 23 Prozent, 2024 bei 39 Prozent. Insgesamt zeigt sich hier eine Verschlechterung um einen Prozentpunkt.

6.4.2 Apps nach Entwicklung der vier Prinzipien

Nachfolgend ist die Verteilung aller bestandenen Prüfkriterien von Apps auf Basis dieser vier Prinzipien dargestellt.

Tabelle 22: *Entwicklung der vier Prinzipien Apps*

Prinzip	Anteil der bestandenen und im Wesentlichen bestandenen Prüfschritte in Prozent				Veränderung zwischen 2020/21 und 2022 – 24 (Mittelwert) erstem und zweitem Berichtszeitraum
Jahr der Überwachung	2020/2021	2022	2023	2024	
Wahrnehmbar	70	33	24	35	-39
Bedienbar	69	70	60	62	-5
Verständlich	62	60	59	76	3
Robust	45	42	31	33	-10

Im ersten Berichtszeitraum 2020/2021 wurden im Bereich „Wahrnehmbar“ 70 Prozent der Prüfschritte bestanden oder im Wesentlichen bestanden. In den Jahren 2022 bis 2024 lagen die Werte bei 33 Prozent, 24 Prozent und 35 Prozent. Im Vergleich der beiden Berichtszeiträume ergibt sich damit eine Verschlechterung um 39 Prozentpunkte.

Im Bereich „Bedienbar“ lag der Anteil 2020/2021 bei 69 Prozent. In den Folgejahren erreichten die Werte 70 Prozent (2022), 60 Prozent (2023) und 62 Prozent (2024). Daraus ergibt sich eine Verschlechterung um fünf Prozentpunkte.

Der Bereich „Verständlich“ wies 2020/2021 einen Wert von 62 Prozent auf. 2022 lag der Anteil bei 60 Prozent und 2023 lag der Anteil jeweils bei 59 Prozent, 2024 bei 76 Prozent. Das ist eine Verbesserung um drei Prozentpunkte.

Der Bereich „Robust“ wies 2020/2021 einen Wert von 45 Prozent auf. 2022 lag der Wert bei 42 Prozent, 2023 lag der Anteil bei 31 Prozent, 2024 bei 33 Prozent. Insgesamt zeigt sich hier eine deutliche Verschlechterung um zehn Prozentpunkte.

6.4.3 Dokumente nach Entwicklung der vier Prinzipen

Nachfolgend ist die Verteilung aller bestandenen Prüfkriterien von Dokumenten auf Basis dieser vier Prinzipien dargestellt. Im ersten Berichtszeitraum wurde dieses Kriterium nicht ausgewertet.

Tabelle 23: *Entwicklung der vier Prinzipien Dokument*

Prinzip	Anteil der bestandenen und im Wesentlichen bestandenen Prüfschritte in Prozent			
Jahr der Überwachung	2020/21	2022	2023	2024
Wahrnehmbar	nicht ausgewertet	73	52	58
Bedienbar	nicht ausgewertet	87	81	86
Verständlich	nicht ausgewertet	55	75	83
Robust	nicht ausgewertet	67	43	67

Die Anteile der bestandenen und im Wesentlichen bestandenen Prüfschritte wurde erst ab dem dritten Überwachungszeitraum ausgewertet. So sind nur die Werte der Jahre 2022, 2023 und 2024 miteinander vergleichbar.

2022 waren 73 Prozent der Prüfschritte wahrnehmbar, 2023 waren es nur noch 52 Prozent.

Die Bedienbarkeit verschlechterte sich von 87 Prozent im Jahr 2022 auf nur 81 Prozent im Jahr 2023.

Die Verständlichkeit verbesserte sich von 55 Prozent im Jahr 2022 auf 75 Prozent im Jahr 2023.

2024 zeigt die Tendenz wieder in allen Bereichen in Richtung einer Verbesserung. 2024 waren 58 Prozent aller geprüften Dokumente wahrnehmbar, 86 Prozent bedienbar, 83 Prozent verständlich und 67 Prozent robust.

6.5. Entwicklung von PDF-Dokumenten (nur PAC-Test)

Tabelle 24: *Entwicklung von PDF-Dokumenten (PAC-Test)*

Kriterium	2022 geprüft	2022 bestanden absolut	2022 bestanden Prozent	2023 geprüft	2023 bestanden absolut	2023 bestanden Prozent	2024 geprüft	2024 bestanden absolut	2024 bestanden Prozent
PAC-Test	160	1	0,63 %	225	2	0,89 %	225	3	1,33 %

Auch die zum Download angebotenen Dokumente müssen barrierefrei sein. Leider ist im Vergleich der drei Überwachungszeiträume keine signifikante Verbesserung bei der Barrierefreiheit von PDF-Dokumenten erkennbar. Trotz der jährlichen Steigerung entsprach im letzten Überwachungszeitraum 2024 nur etwa eins von hundert Dokumenten den Anforderungen.

6.6. Erklärung zur Barrierefreiheit

Tabelle 25*: Entwicklung zur Erklärung zur Barrierefreiheit*

Erklärung zur Barrierefreiheit (EzB)	2022 absolut	2022 Prozent	2023 absolut	2023 Prozent	2024 absolut	2024 Prozent
geprüft	160	100,00 %	225	100,00 %	225	100,00 %
vorhanden	64	40,00 %	86	38,22 %	103	45,78 %
bestanden	0	0,00 %	54	24,00 %	52	23,11 %

Die Erklärung zur Barrierefreiheit ermöglicht beim Besuch der Webseite einen Überblick bezüglich der Funktionen und Probleme einer Webseite. Außerdem muss die Erklärung zur Barrierefreiheit eine Kontaktmöglichkeit anbieten, damit Betroffene Feedback geben und Nachfragen stellen können. Dieses Angebot wird zunehmend digital angeboten, aber auf sehr niedrigem Niveau. Im Jahr 2024 hatte nur knapp jede zweite Webseite (45,78 Prozent) diese Erklärung. Weniger als jede vierte Seite erfüllte die formalen Anforderungen und hat die Prüfung bestanden (23,11 Prozent).

7. Durchsetzungsverfahren

7.1 Erläuterungen

Zur Durchsetzung der Anforderungen an die Barrierefreiheit von Webseiten und Apps, die aus der Richtlinie (EU) 2016/2102 resultieren, war eine Stelle zu bestimmen, die im Falle von Streitigkeiten im Rahmen eines Durchsetzungsverfahrens im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102 schlichten kann.

Die sog. „Schlichtungsstelle“ ist in Niedersachsen bei der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen angesiedelt.

7.2 Rechtsgrundlage und Verfahren

Das Durchsetzungsverfahren ist in § 9d NBGG und der Schlichtungsstellenverordnung NBGG (SchVO-NBGG) gesetzlich geregelt.

An die Schlichtungsstelle können sich gem. § 9d Abs. 2 NBGG Nutzende wenden, wenn Sie der Ansicht sind, dass eine öffentliche Stelle

- eine Mitteilung, eine Anfrage oder einen Antrag der Nutzenden nach § 9b Abs. 2 Nr. 2 NBGG nicht wirksam behandelt hat oder

- eine Bewertung nach § 9a Abs. 4 NBGG unrichtig vorgenommen hat.

Ein nach § 15 Abs. 3 BGG anerkannter Verband kann bei der Schlichtungsstelle nach § 9d Absatz 1 NBGG einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen, wenn er einen Verstoß einer öffentlichen Stelle gegen deren Pflichten nach § 9a oder § 9b NBGG vermutet.

Das Schlichtungsverfahren ist für die Beteiligten unentgeltlich.

Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Schlichtungsstelle gestellt werden. Die Schlichtungsstelle übermittelt zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens eine Abschrift des Schlichtungsantrags an die betroffene öffentliche Stelle. Diese hat nun die Möglichkeit, innerhalb eines Monats zu dem im Antrag beschriebenen Sachverhalt Stellung zu nehmen und ggf. Abhilfe zu schaffen. Die Schlichtungsstelle leitet die Stellungnahme der öffentlichen Stelle an die antragstellende Person weiter und gibt dieser Gelegenheit, sich binnen eines Monats dazu zu äußern.

Das Schlichtungsverfahren läuft in der Regel schriftlich ab. Die schlichtende Person wird, wenn keine Einigung erzielt werden konnte, den Beteiligten einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Der Schlichtungsvorschlag orientiert sich an der Sachlage der Stellungnahmen der Beteiligten. Er soll am geltenden Recht ausgerichtet und geeignet sein, den Streit der Beteiligten angemessen beizulegen. Der Schlichtungsvorschlag enthält eine Begründung. Wenn beide Beteiligten den Schlichtungsvorschlag annehmen, sind sie vertraglich verpflichtet, den Schlichtungsvorschlag zu befolgen.

Die Schlichtungsstelle kann unter bestimmten Umständen zu einem mündlichen Schlichtungstermin einladen und die Streitigkeit mit den Beteiligten unter Würdigung der Umstände mit dem Ziel der Einigung der Beteiligten mündlich erörtern.

Die schlichtende Person wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hin. Sie kann den Einsatz von Mediation anbieten.

Die Schlichtungsstelle kann die nach § 9c NBGG eingerichtete Überwachungsstelle über deren Beratungspflichten hinaus beteiligen. Sie kann im Einzelfall die Überprüfung einer Webseite oder App einer öffentlichen Stelle erbitten.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten zur Beendigung eines Schlichtungsverfahrens:

- Rücknahme des Antrages: Der Antrag kann jederzeit und ohne weitere Begründung zurückgenommen werden.

- Einigung der Beteiligten: Die Beteiligten einigen sich im schriftlichen oder mündlichen Verfahren.

- Annahme eines Schlichtungsvorschlages: Wenn beide Beteiligten den Schlichtungsvorschlag annehmen, sind sie vertraglich verpflichtet, den Schlichtungsvorschlag zu befolgen.

- Ohne Einigung: Wenn keine Einigung möglich ist, endet das Schlichtungsverfahren mit der Zustellung der Bestätigung der Schlichtungsstelle an die antragstellende Person, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte. Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so kann die Schlichtungsstelle die für die betreffende öffentliche Stelle zuständige Aufsichtsbehörde um Überprüfung der Angelegenheit ersuchen.

7.3 Angaben zur Anwendung des Durchsetzungsverfahrens mit Erläuterungen

Die Tabelle bietet einen Überblick über die Nutzung der Durchsetzungsverfahren nach Artikel 9 der EU-Richtlinie 2016/2102 in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt. Bei den eingegangenen Anträgen auf Einleitung eines Durchsetzungsverfahrens sind nur jene in der Tabelle erfasst, deren Antragsbegehren sich auf IT-Produkte beziehen und für die von der entsprechenden Durchsetzungsstelle eine Akte angelegt wurde.

Einzelne Elemente der Durchsetzungsverfahren können daher von den Durchsetzungsstellen des Bundes und der Länder unterschiedlich bewertet werden. Das betrifft zum Beispiel die Frage, wann ein Antrag zulässig ist. Angaben zu den einzelnen Verfahren finden sich im ersten Bericht aus dem Jahr 2021.

Tabelle 26: *Schlichtungsverfahren-Bericht der Durchsetzungsstelle*

Nr.	Kategorie	Erläuterungen	Fallzahl
1	Anzahl aller eingegangenen Anträge	Erfasst werden alle zulässigen sowie unzulässigen bei der jeweiligen Durchsetzungsstelle eingegangenen Anträge. Jede Durchsetzungsstelle muss für sich prüfen, ob überhaupt ein Antrag vorliegt. Die Anzahl aller eingegangenen Anträge ist die Summe aus den Anzahlen von Nr. 2 und Nr. 3.	4
2	Anzahl aller zulässigen Anträge	Erfasst werden alle Anträge, bei denen die (jeweiligen landesspezifischen bzw. bundspezifischen) rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung eines Durchsetzungsverfahrens erfüllt waren.	3
3	Anzahl aller unzulässigen Anträge	Erfasst werden alle Anträge, bei denen die (jeweiligen landesspezifischen bzw. bundspezifischen) rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung eines Durchsetzungsverfahrens nicht erfüllt waren. Unter anderem kann eine Nichterfüllung vorliegen, wenn (keine abschließende Aufzählung): • für die bemängelte Webseite/App die Durchsetzungsstelle eines anderen Bundeslandes bzw. des Bundes zuständig ist (gezählt als 2 Anträge, sowohl bei der Durchsetzungsstelle, bei der der Antrag eingeht, als auch bei der zuständigen Stelle) oder • die bemängelte Webseite/App nicht zu einer öffentlichen Stelle gehört.	1

Nr.	Kategorie	Erläuterungen	Fallzahl
4[6]	Anzahl der zulässigen Verfahren, die sich auf eine Webseite (Internet-, Intranet- oder Extranetanwendung) bezogen	Erfasst werden alle zulässigen Durchsetzungsverfahren, die sich auf eine Webseite (Internet-, Intranet- oder Extranetanwendung) bezogen (unabhängig davon, ob sie im Berichtszeitraum auch endeten).	3
5[7]	Anzahl der zulässigen Verfahren, die sich auf eine mobile Anwendung bezogen	Erfasst werden alle zulässigen Durchsetzungsverfahren, die sich auf eine mobile Anwendung bezogen (unabhängig davon, ob sie im Berichtszeitraum auch endeten).	0
6[8]	Anzahl der zulässigen Verfahren, die einen nicht vorhandenen oder nicht bedienbaren Feedback-Mechanismus betrafen, einschließlich der Fälle, in denen eine Erklärung zur Barrierefreiheit nicht veröffentlicht oder eine veröffentlichte Erklärung zur Barrierefreiheit mangelhaft war	Erfasst werden alle zulässigen Durchsetzungsverfahren, die einen nicht vorhandenen oder nicht bedienbaren Feedback-Mechanismus betrafen, einschließlich der Fälle, in denen eine Erklärung zur Barrierefreiheit nicht veröffentlicht war (unabhängig davon, ob sie im Berichtszeitraum auch endeten).	2
7[9]	Anzahl der zulässigen Verfahren, die eine nicht barrierefreie Gestaltung betrafen, weil die öffentliche Stelle sich auf eine unverhältnismäßige Belastung berufen hatte	Erfasst werden alle zulässigen Durchsetzungsverfahren, die eine nicht barrierefreie Gestaltung betrafen, weil die öffentliche Stelle sich auf eine unverhältnismäßige Belastung berufen hatte (unabhängig davon, ob sie im Berichtszeitraum auch endeten).	1
8[10]	Anzahl aller beendeter, zulässiger Verfahren	Erfasst werden alle beendeten, zulässigen Durchsetzungsverfahren (unabhängig davon, ob sie im Berichtszeitraum auch begonnen wurden). Die Anzahl ergibt sich aus der Summe der Nr. 9 bis Nr. 11.	3

6 Ehemals an 9. Stelle im ersten Bericht aus dem Jahr 2021

7 Ehemals an 10. Stelle im ersten Bericht aus dem Jahr 2021

8 Ehemals an 11. Stelle im ersten Bericht aus dem Jahr 2021

9 Ehemals an 12. Stelle im ersten Bericht aus dem Jahr 2021

10 Ehemals an 4. Stelle im ersten Bericht aus dem Jahr 2021

Nr.	Kategorie	Erläuterungen	Fallzahl
9[11]	Anzahl durch Rücknahme eines zulässigen Antrags beendeter Verfahren	Erfasst werden alle beendeten Durchsetzungsverfahren, bei denen ein zulässiger Antrag seitens der antragstellenden Person zurückgenommen wurde (unabhängig davon, ob sie im Berichtszeitraum auch begonnen wurden).	1
10[12]	Anzahl der zulässigen Verfahren mittels Erledigung durch Mängelbeseitigung nach Antragseingang oder Erledigung durch Einigung	Erfasst werden alle beendeten, zulässigen Durchsetzungsverfahren, bei denen die im Antrag beklagten Mängel zur Barrierefreiheit durch die öffentliche Stelle beseitigt wurden oder eine wie auch immer geartete Einigung zwischen der antragstellenden Person und der öffentlichen Stelle erzielt werden konnte (unabhängig davon, ob die Verfahren im Berichtszeitraum auch begonnen wurden).	0
11[13]	Anzahl anderer Beendigungen zulässiger Verfahren	Erfasst werden alle beendeten, zulässigen Durchsetzungsverfahren, die nicht den Nr. 9 und 10 zugeordnet werden können (unabhängig davon, ob sie im Berichtszeitraum auch begonnen wurden).	2

11 Ehemals an 5. Stelle im ersten Bericht aus dem Jahr 2021

12 Ehemals an 6. und 7. Stelle im ersten Bericht aus dem Jahr 2021 (zusammengefasst). Zudem war dort der ursprüngliche Wortlaut der ehemaligen 6. Stelle: „Anzahl durch Erledigung des Antragsbegehrens durch die öffentliche Stelle nach Antragseingang beendeter Verfahren"

13 Ehemals an 8. Stelle im ersten Bericht aus dem Jahr 2021

8. Weitere Aufgaben der Überwachungsstelle Barrierefreie IT

Neben der Überprüfung von Webseiten und Apps öffentlicher Stellen hat die Überwachungsstelle Barrierefreie IT in Niedersachsen weitere Aufgaben zur Verbesserung der Interessen von Menschen mit Behinderungen im Bereich der Informationstechnik. Im Folgenden werden einige der Tätigkeiten aufgeführt, die in den Jahren 2022 bis 2024 durchgeführt wurden.

8.1 Sensibilisierungsmaßnahmen

Die Überwachungsstelle Barrierefreie IT hat in den Jahren 2022 bis 2024 verschiedene Formate genutzt, um in Niedersachsen für das Thema digitale Barrierefreiheit zu sensibilisieren.

Neben Online-Veranstaltungen zu den Themen barrierefreie Webseiten, barrierefreie Dokumente und barrierefreie Formulare, an denen 80 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus allen Ebenen der Verwaltung teilgenommen haben, wurden auch Vorträge zu digitaler Barrierefreiheit in Präsenz gehalten.

Die von der Überwachungsstelle erstellte Broschüre zu barrierefreier IT, die den öffentlichen Stellen in Niedersachsen einen Einblick in die rechtlichen Grundlagen und die konkreten Anforderungen gibt, wurde im Sommer 2022 an den Gemeindeverteiler des Landesamtes für Statistik Niedersachsen (LSN) und Landesdienststellen versandt. So wurde das Thema an 800 verschiedene Dienststellen adressiert.

Regelmäßig wurden Beratungsgespräche mit niedersächsischen Behörden geführt. Oft war die Überwachung der Webseite ein Einstieg, aber auch initiativ ist die Überwachungsstelle von interessierten Mitarbeitenden der Dienststellen angefragt worden.

Mehrere Implementierungsbegleitungen und Tests von Bürosoftware wurden bei verschiedenen Landesbehörden, Ministerien und IT.Niedersachsen vorgenommen. So konnten in Einzelfällen digitale Barrieren beseitigt und das Bewusstsein für Barrierefreiheit bei den Verantwortlichen gestärkt werden.

Der regelmäßige Austausch mit Behörden anderer Bundesländer und dem Bund wurde fortgesetzt, um Rechts- und Auslegungsfragen zu diskutieren und eine einheitliche Prüfmethodik von Behörden in Deutschland sicherzustellen.

8.2 Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen

Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen wurde im Vorfeld der Prüfungen einbezogen, um die Verteilquote der Stichproben zu vereinbaren. Der erste Landesbericht zum ersten Überwachungszeitraum wurde in einer Beiratssitzung vorgestellt und Fragen der Beiratsmitglieder wurden von Vertreterinnen der Überwachungsstelle beantwortet.

Durch die Zuordnung der Durchsetzungsstellen nach § 9d NBGG bei der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen ist ferner eine unmittelbare Beteiligung der Interessenvertretung gewährleistet, wenn strittige Fragen zur digitalen Barrierefreiheit auftreten.

9. Fazit und Ausblick

Im zweiten Berichtszeitraum hat sich herausgestellt, dass die Umsetzung der Barrierefreiheit im digitalen Raum eine Aufgabe ist, die noch Zeit in Anspruch nehmen wird. Noch immer konnte in Deutschland keine vollständig barrierefreie Seite öffentlicher Stellen geprüft werden. Dies liegt sicherlich auch an der Komplexität der Anforderungen des europäischen Gesetzgebers, aber auch an der Behäbigkeit der Weiterentwicklung der Technik in diesem Kontext. Denn nur wenn die Technik weiterentwickelt wird und sie einfach zu beschaffen ist, wird sie mehr und mehr zum Standard und nicht zu einer Sonderanfertigung. Die Sensibilisierung der Bevölkerung hat in jedem Fall zugenommen und dies ist ein positiver Trend. Denn im Kontakt mit Verwaltung, Verbänden und Unternehmen wächst das Bewusstsein und der Wunsch, die eigenen Angebote im Internet barrierefrei anzubieten.

In den Prüfungen, die im Auftrag der Überwachungsstelle Barrierefreie IT in Niedersachsen durchgeführt wurden, konnte festgestellt werden, dass langsam mehr Kriterien erfüllt werden. Hervorzuheben ist, dass Verständlichkeit und Benutzbarkeit von Webseiten verbessert wurden. Dies bedeutet, dass die Betreibenden von Webseiten unabhängig von Hemmnissen der Technik verstanden haben, dass sie mit eigenen Anpassungen von Texten, Seitenstrukturen und Alternativtexten viel erreichen können.

Gleichwohl bleibt das Erleben gerade für Menschen mit eingeschränkten Sehfähigkeiten, bzw. Farbwahrnehmungen am schwierigsten. Für sie müssten die Kontraste verbessert werden, ebenso wie die Strukturelemente durch HTML-Tags und weitere Alternativtexte für Grafiken, Tabellen und Bilder.

Bei näherer Betrachtung von Apps fällt auf, dass diese in der Entwicklung noch zurückbleiben. Sie legen Wert auf schöne Optik, aber nicht auf die Benutzbarkeit für Menschen mit Behinderungen. Dies ist umso problematischer, wenn es sich um Apps handelt, die viele Menschen im Alltag verwenden, wie beispielsweise zur Nutzung des ÖPNV. Hier gilt es weiter zu sensibilisieren und zu verbessern, sowohl für die Entwickelnden als auch für die Auftraggebenden dieser Angebote.

Allerdings besteht Hoffnung auf einen weiteren Schub der Entwicklung barrierefreier Angebote durch das Inkrafttreten des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG). Dieses Gesetz verpflichtet Akteure der Wirtschaft und gerade auch solche im Bereich des ÖPNV, ihre Angebote barrierefrei anzubieten. Diese Erweiterung der Verpflichtung zur Barrierefreiheit im öffentlichen Raum wird mutmaßlich dazu führen, dass Entwicklerinnen und Entwickler Software anbieten, die bereits die Barrierefreiheit als Standardeinstellung enthält. Damit wird es einfacher, entsprechende Angebote ohne besondere Einstellungen oder Anpassungen der Software vorzuhalten. Im besten Fall wird damit die Barrierefreiheit zum Standard. Es bleibt zu hoffen, dass dieses Szenario eintritt und der nächste, dritte Berichtszeitraum eine Entwicklung in diese Richtung aufzeigen wird.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Planungsregionen in Niedersachsen zur regionalen Zuordnung ____ 16

Abbildung 2: Titelblatt eines Prüfberichtes ____ 22

Abbildung 3: Beispiel der verwendeten Symbolik zu den EN-Kriterien im Prüfbericht ____ 22

Abbildung 4: Anteil je Dienstleistungsbereich – vereinfachte Überwachung ____ 24

Abbildung 5: Anteil je Region vereinfachte Überwachung ____ 25

Abbildung 6: Barrierefreiheitskonformität relativ – vereinfachte Überwachung ____ 26

Abbildung 7: Barrierefreiheitskonformität absolut – vereinfachte Überwachung ____ 27

Abbildung 8: Entwicklung der Konformität – vereinfachte Überwachung ____ 35

Abbildung 9: Anteil je Dienstleistungsbereich – eingehende Überwachung ____ 36

Abbildung 10: Anteil je Region – eingehende Überwachung ____ 37

Abbildung 11: Barrierefreiheitskonformität relativ – eingehende Überwachung ____ 38

Abbildung 12: Barrierefreiheitskonformität absolut – eingehende Überwachung ____ 39

Abbildung 13: Anteil je Dienstleistungsbereich – Apps ____ 43

Abbildung 14: Anteil je Region – Apps ____ 44

Abbildung 15: Barrierefreiheitskonformität relativ – Apps ____ 45

Abbildung 16: Barrierefreiheitskonformität absolut – Apps ____ 46

Herausgeber:

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung**

Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover

März 2026

www.ms.niedersachsen.de